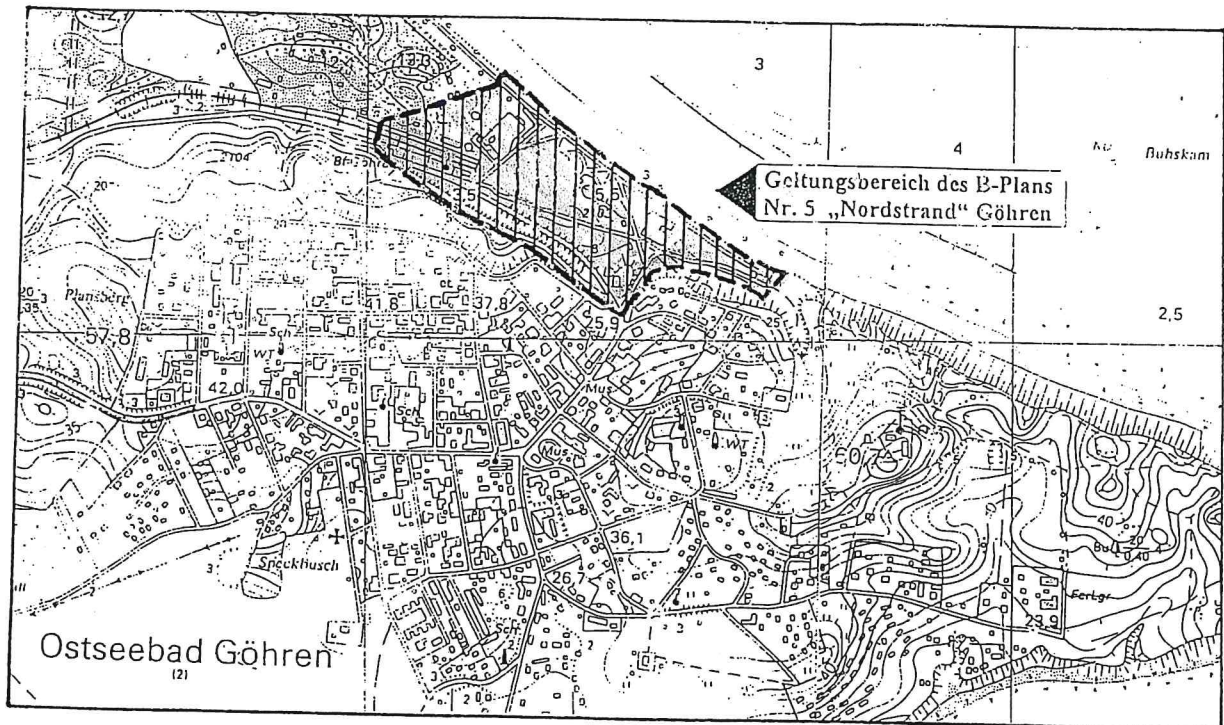


Gemeinde Ostseebad Göhren

Amt Mönchgut-Granitz
Göhrener Weg 1
18586 Ostseebad Baabe

Bebauungsplan Nr. 5 „Nordstrand“



Begründung zur Satzung



Planer: Architekturbüro Wolfgang Müller
Strandstraße 12
18586 Ostseebad Göhren
Tel.: 038308 / 2476

Koos
Koos
Bürgermeister

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Vorbemerkungen	1
2.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Planungserfordernis	2
3.1	Allgemeine Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes	2
3.2	Städtebauliche Ziele.....	3
4.	Lage im Raum und räumlicher Geltungsbereich	3
5.	Ziele der Raumordnung und Landesplanung	4
5.1	Planungsanzeige	4
5.2	Stellungnahme der Raumordnung und Landesplanung	4
5.3	Landesplanerische Beurteilung der Planung	4
6.	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	5
7.	Planungsvoraussetzungen	5
7.1	Kartengrundlage	5
7.2	Planungsgrundlagen	5
7.3	Anschlussplanungen	5
7.4	Geologische Situation	5
7.5	Hydrogeologische Situation	6
7.6	Schutzobjekte	6
7.6.1	Baudenkmale	6
7.6.2	Bodendenkmale	6
7.6.3	Trinkwasserschutz	7
7.6.4	Grundwasserschutz	7
7.6.5	Hochwasserschutz / Küstenschutz	8
7.6.6	Immissionsschutz	9
7.6.6.1	Lärmimmissionen	9
7.6.6.2	Beurteilung der Luftsituation im Ostseebad Göhren	9
7.6.6.3	Ausblick	9
7.6.7	Schutz vor Altlasten	10
7.6.8	Natur- und Landschaftsschutz	10
7.6.8.1	Schutz des Landschaftsbildes	10
7.6.8.2	Schutz des Waldes	11
7.7	Veränderungen im Geltungsbereich seit 1994	11
7.8	Gesamteinschätzung der Rahmenbedingungen	12
8.	Erschließung, Ver- und Entsorgung	13
8.1	Vorbemerkungen	13
8.2	Energieversorgung	13
8.3	Versorgung mit Erdgas	14
8.4	Versorgung mit Telekommunikation	14
8.4.1	Versorgungsnetz der Deutschen Telekom AG, T-Com	14
8.4.2	Versorgungsnetz der Kabel Deutschland GmbH & Co. KG	16
8.5	Wasserversorgung	16
8.6	Löschwasserversorgung	17
8.7	Abwasserentsorgung	17
8.8	Entsorgung des Niederschlagswassers	17
8.8.1	Vorbemerkungen	17
8.8.2	Im Geltungsbereich anfallendes Niederschlagswasser	19
8.8.2.1	Entsorgung im Bereich nördlich der „Nordstrandstraße“	19
8.8.2.2	Entsorgung im Bereich südlich der „Nordstrandstraße“	19
8.8.3	In das Plangebiet aus dem Ort einfließendes Niederschlagswasser	20
8.9	Müllentsorgung	21
8.10	Verkehrerschließung	21
8.10.1	Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV).....	21
8.10.2	Rügen'sche Kleinbahn	21
8.10.3	Schiffsverkehr	22

...

Inhaltsverzeichnis

Seite

8.10.4	Straßenverkehr	22
8.10.5	Göhrener Bäderbahn	23
8.10.6	Ruhender Verkehr	23
8.10.6.1	Allgemeines	23
8.10.6.2	Öffentliche Stellplätze	27
8.10.6.3	Private Stellplätze	28
8.10.6.4	Geplantes Parkgebäude gegenüber dem Kleinbahnhof	28
8.10.6.5	Stellplätze für den zeitweiligen Bedarf	29
8.10.6.6	Öffentlicher Stellplatz für Fahrräder	29
8.10.7	Fuß-, Rad- und Wanderwege	29
9.	Wohnen im Geltungsbereich	30
9.1	Wohnungsbestand	30
9.2	Wohnungsneubau	30
10.	Beherbergungsgewerbe im Geltungsbereich	30
11.	Spielplätze und Sportanlagen	31
12.	Weitere geplante bauliche Veränderungen im Geltungsbereich	31
13.	Grünordnungsplan	31
14.	FFH – Verträglichkeit des B-Plans Nr. 5 „Nordstrand“	35
14.1	Allgemeines	35
14.2	Rechtsgrundlagen	35
14.3	Erheblichkeitsprüfung zur FFH – Verträglichkeit des B-Plans Nr. 5	35
15.	Begründung und Erläuterungen zu einem Teil der planungs- rechtlichen Festsetzungen	38
15.1	Art der baulichen Nutzung	38
15.1.1	Zulässigkeit von baulichen und sonstigen Anlagen	38
15.1.2	Beschränkung der Zahl der Wohnungen	38
15.2	Maß der baulichen Nutzung	39
15.2.1	Zulässige Grundfläche	39
15.2.2	Höhe der baulichen Anlagen	39
15.3	Höhenlage der baulichen Anlagen	40
15.4	Überbaubare Grundstücksfläche	40
15.5	Grünordnerische Festsetzungen	40
15.5.1	Grünflächen	40
15.5.2	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	40
15.5.2.1	Allgemeine Hinweise	40
15.5.2.2	Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts	41
15.6.2.3	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	41
15.5.3	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für unvermeidliche Eingriffe in Natur und Landschaft	41
15.5.4	Festsetzung zur Begrünung des Parkgebäudes	41

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 5 „Nordstrand“ im Ostseebad Göhren

1. Vorbemerkungen

Eine erste Fassung des B-Plans Nr. 5 „Nordstrand“ der Gemeinde Göhren hat in der Zeit vom 14.11.1994 bis zum 29.12.1994 öffentlich ausgelegen und wurde im Januar 1995 den Trägern öffentlicher Belange zur Beurteilung zugeschickt. Die Planung entwickelte sich aus dem damaligen Stand der Flächennutzungsplanung, die im gleichen Zeitraum in ihrer 4. Fassung öffentlich auslag.

Die Gemeindevertreter Göhrens haben am 20.01.1997 beschlossen, die Hinweise und Anregungen, die von den Trägern öffentlicher Belange zur Planung eingereicht wurden, größtenteils zu berücksichtigen und den B-Plan dementsprechend zu überarbeiten. Durch die Änderungen wurde gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Neuauslegung erforderlich.

Aus haushaltstechnischen Gründen ergab sich eine mehrjährige Planungspause, in der im Geltungsbereich einige neue Fakten am Bestand geschaffen wurden (Rekonstruktionsarbeiten an den Kuranlagen, Umgestaltung der Promenade und angrenzender Grünanlagen, Bau einer Toilettenanlage und einer Rettungsstation eingangs der Seebrücke u.a.m.). Diese Veränderungen sind in die zweite Planfassung eingearbeitet worden.

Die 2. Entwurfsfassung entwickelte sich aus der 6. Fassung des Flächennutzungsplanes, der im Juli 2005 zur Genehmigung eingereicht wurde. Die zweite Fassung hat vom 16.02.2004 bis zum 23.03.2004 öffentlich ausgelegen und wurde den Trägern öffentlicher Belange zur Beurteilung vorgelegt. Deren Hinweise und Anregungen wurden -nach entsprechender Abwägung durch die Gemeindevertretung Göhren- größtenteils in die Planung eingearbeitet.

Die zweite Planfassung wurde am 28.02.2005 von der Gemeindevertretung beschlossen und beim Landkreis Rügen zur Genehmigung eingereicht. Die Genehmigung wurde jedoch versagt, weil die Ausweisung von Bauflächen/Baugrenzen in der vom Staatlichen Amt für Umwelt und Natur (StAUN) Stralsund festgesetzten 30m-Bauverbotszone im Bereich der Uferpromenade den Festsetzung des StAUN widersprach. Mit Ausnahme von Rettungsanlagen (Brückenhaus, Rettungstürme) erlaubt das StAUN in dieser Zone weder die Neuerrichtung von Haupt- noch von Nebenanlagen. An der vorhandenen Bebauung sind lediglich Werterhaltungsmaßnahmen, jedoch keine Wertsteigerungen zulässig. Das betrifft insbesondere die Baufläche des Strandrestaurants „Robinson“, die in vollem Umfang in dieser Zone liegt. Eine weitere Ausweisung dieses Bereiches als „Baugebiet“ war demzufolge nicht mehr möglich. Deshalb wurde der Bereich des Strandrestaurants „Robinson“ (2.907 m²) aus dem Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5 „Nordstrand“ herausgenommen.

Eine weitere Änderung des Geltungsbereiches ergab sich durch die Herausnahme des Bereiches des Kleinbahnhofes (2.715 m²).

In der 2. Fassung wurde der gesamte Bereich noch als Ensemble unter Denkmalschutz mit Planzeichen Nr. 14.2 der PlanzV'90 dargestellt. In der ständigen Veränderungen unterliegenden Denkmalliste des Landkreises Rügen werden das Empfangsgebäude und das benachbarte Wohnhaus inzwischen nur noch als Einzeldenkmale Nr. 484 und Nr. 264 geführt.

Gegenwärtig kann keine exakte Widmung für diese bisherige Ensemblefläche festgelegt werden (als ein Baugebiet gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 10 BauNVO'90 oder als Bahnanlagen mit Planzeichen Nr. 5.2.1 der PlanzV'90). Da es in einem Bauleitplan aber keine Fläche geben kann, denen keine Nutzungsart zugeordnet ist, wurde auch hier die Grenze des Geltungsbereiches geändert. Im Geltungsbereich verblieben sind deshalb nur noch die eindeutig zu definierenden Gleisanlagen.

Aufgrund dieser wesentlichen Änderungen machte sich eine Überarbeitung und Neuauslegung des B-Planes Nr. 5 „Nordstrand“ erforderlich.

2. Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen für den Bebauungsplan Nr. 5 „Nordstrand“ sind:

- Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466),
- die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV'90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58),
- die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 06.05.1998 (GVOBl. M-V S. 468, 612), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. August 2002 (GVOBl. M-V S. 531).

3. Planungserfordernis

Die Gemeinde Göhren hat die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 „Nordstrand“ eingeleitet, damit für diesen exponierten Bereich der historischen Kur- und Badeanlagen und das umliegende Gebiet die notwendigen Aktivitäten zur Erschließung, Versorgung und Bebauung planungsrechtlich geordnet durchgeführt werden können.

Das überplante Gebiet, mit seinen attraktiven Sport- und Freizeitangeboten sowie dem breiten Sonnenstrand und der neu errichteten Seebrücke, unterliegt in der Saison einer intensiven touristischen Nutzung.

Die vorhandene Infrastruktur ist dieser Belastung nur unzureichend gewachsen (Mangel an Bus- und Pkw-Stellplätzen, Schwierigkeiten beim Zu- und Abgangsverkehr und der Belieferung der Versorgungseinrichtungen u.a.m.).

Die Kuranlagen sind zum Teil in ihrer historischen Form erhalten geblieben und wurden 2002/2003 rekonstruiert. Außerdem sind, infolge der Entscheidung, den Nordstrand Göhrens zu einem der Außenstandorte der IGA 2003 zu entwickeln, im Plangebiet umfangreiche Sanierungsarbeiten und Umgestaltungen an der Promenade und in den landeinwärts angrenzenden Bereichen durchgeführt worden. In der unmittelbaren Umgebung sind jedoch in den zurückliegenden Jahren eine Reihe von Baukörpern entstanden, die ein ortsuntypisches Erscheinungsbild aufweisen und dem zu erhaltenden Bädercharakter widersprechen. Durch entsprechende Festsetzungen des Planes soll erreicht werden, dass im Falle von Umgestaltungsmaßnahmen an diesen Bauten eine konzeptionelle Übereinstimmung mit der Kuranlage hergestellt werden kann.

3.1 Allgemeine Ziele und Zwecke des Bebauungsplans

Zielstellung der Gemeinde Göhren ist, dieses historisch gewachsene und als touristisch besonders wertvoll einzustufende Gebiet, seiner Bedeutung gegenüber anderen Bereichen der Gemeinde entsprechend, städtebaulich geordnet zu entwickeln. Allgemeines Planungsziel ist:

- Erhalt der historischen und z.T. bereits rekonstruierten Kuranlagen, einschließlich des Konzertpavillons,
- Neuordnung der Nutzungen im Plangebiet,
- Festlegung baulicher und funktioneller Prämissen,
- Ordnung der Verkehrserschließung und Bau zusätzlicher Anlagen für den ruhenden Verkehr,
- Weiterentwicklung und Erhalt der Grünanlagen,
- Beseitigung städtebaulicher Missstände,
- Ausweisung als staatlich anerkanntes Seeheilbad und als Kneipp-Kurort.

3.2 Städtebauliche Ziele

Der Bebauungsplan soll mit seinen Festsetzungen (unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten, der gemeindlichen Zielstellungen, der übergreifenden Gesetzlichkeiten und der raum- und landesplanerischen Zielstellungen) die künftige bauliche Entwicklung im Plangebiet gestalten. Dabei geht es vordergründig nicht darum, neue Bauflächen auszuweisen, sondern den Anforderungen aus Nutzung und schonendem Umgang mit der Umwelt gerecht zu werden. Neben der qualitativ verbesserten Versorgung der Strandgäste und der Gestaltung der Abläufe im Planbereich sind die verkehrlichen Probleme haupttragig zu lösen.

4. Lage im Raum und räumlicher Geltungsbereich

Göhren ist einer der vier klassischen Ostsee-Badeorte Rügens. Seine besondere Funktion resultiert aus seiner exponierten Lage in Bezug zur Ostsee und zum Greifswalder Bodden, zu geschlossenen Waldgebieten wie der Baaber Heide, zu naturgeschützten Landschaften wie dem Nordperd und den angrenzenden Trockenrasengebieten sowie der Mönchguter Landschaft insgesamt. Die stark gegliederte Landschaft, die vielfältigen natürlichen Umgebungsbedingungen mit See, offener Landschaft und weitläufigen Stränden, haben Göhren zum bevorzugten Erholungsgebiet werden lassen.

Die nördliche Grenze des Plangebietes wird durch die Ostsee und den ca. 30 m breiten Strand gebildet. Nach Süden schließt sich der ca. 20 m breite, auf der Höhe von ca. 3,00 ü. HN wellig ansteigende Dünenbereich an, der von Strandzugängen mehrfach durchtrennt wird.

Der Bereich der historischen Parkanlagen liegt auf einer Ebene von 3,00 bis ca. 5,00 m ü. HN in einer Breite von ca. 100 m. Der südliche Bereich des Plangebietes ist durch den steil ansteigenden Hang zur Ortsbebauung hin gekennzeichnet. Der Hang steigt auf einer Länge von ca. 50 m von der Höhe 5,00 m bis auf 25,00 m ü. HN an.

Das Plangebiet ist ein besonderer Bestandteil des mit der Entwicklung des Bäderwesens entstandenen Siedlungsbereiches am nördlichen Rand des Ortes Göhren. Es umfasst einen Teil des nördlichen Strand- und Dünenbereiches und die landseitig orientierten, historisch entstandenen Kuranlagen. Landseitig weiter anschließend existieren Versorgungseinrichtungen, die im Zuge der Umgestaltung der Promenade im Jahr 2003 saniert wurden.

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 5 „Nordstrand“ befindet sich, wie das gesamte Gemeindegebiet Göhrens, im Biosphärenreservat Südost-Rügen.

Die Grenzen des Plangebietes sind wie folgt festgelegt:

- im Norden durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 48/13 zu 48/4;
- 87/18 zu 87/10 sowie seeseitiger Dünenfuß im Flurstück 88/1;
- im Westen durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 48/13, 48/6, 48/31, 49/1, 49/9, 76/1, 77/ 2 und 78/1;
- im Süden durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 77/2 und 87/24;
- im Osten durch die westliche Grenze des Flurstücks 86 sowie der östlichen Begrenzung des Strandweges auf dem Flurstück 88/1.

Sämtliche Flurstücke befinden sich in der Flur 1 der Gemarkung Mönchgut Forst. Die Fläche des Gebietes im Geltungsbereich verringert, nach Herausnahme der beiden Flächen (siehe Punkt **1. Vorbemerkungen**) von ca. 9,65ha auf ca. 9,01 ha.

5. Ziele der Raumordnung und Landesplanung

5.1 Planungsanzeige

Die Absicht der Gemeinde Göhren, den Bebauungsplan Nr. 5 „Nordstrand“ aufzustellen, wurde dem Amt für Raumordnung und Landesplanung (AfRL) Greifswald, dem Innenministerium M-V und dem Wirtschaftsministerium M-V auf dem Dienstweg mit Schreiben vom 18.07.1994 angezeigt.

5.2 Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung (AfRL) zur Planungsanzeige

In den landesplanerischen Hinweisen des AfRL Greifswald vom 25.08.1994 zur Planungsanzeige des B-Planes Nr. 5 wurden grundsätzlich die Maßnahmen der Gemeinde begrüßt, die unter Beachtung der naturschutzfachlichen Erfordernisse zu einer landschaftsplanerisch und städtebaulich qualitativen Aufwertung des Ostseebades beitragen.

Aus landesplanerischer Sicht sollte die Planung im Interesse des Schutzes und des Erhalts der natürlichen Besonderheiten des Küstengebietes erfolgen.

Ord nende Maßnahmen wurden begrüßt, die die Fremdnutzungen sowie die Natur und Umwelt schädigende Nutzungen beseitigen. Zusätzlicher Zielverkehr in naturschutzrechtlich sensible Bereiche müsste vermieden werden.

Rückbaumaßnahmen und hochbauliche Planungen sollten der Ortsbildcharakteristik folgen und unter Beachtung des § 2 Punkt 7 des Landesplanungsgesetzes durchgeführt werden. Das Ostseebad Göhren wurde als im Nahbereich des ländlichen Zentralortes Sellin gelegener und besonders für Fremdenverkehr und Erholung geeigneter Ort charakterisiert.

5.3 Landesplanerische Beurteilung der Planung im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

In seiner Stellungnahme zur 2. Auslegungsfassung des B-Plans Nr. 5 „Nordstrand“ wird der planenden Gemeinde bestätigt, die landesplanerischen Hinweise des AfRL zur Planungsanzeige (siehe Punkt 5.2) beachtet zu haben:

„... Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5 liegt gemäß Karte im M 1:100.000 in einem Tourismusschwerpunktraum, welcher Teile der Halbinsel Mönchgut umfaßt. Mit den im B-Plan Nr. 5 gebündelten Maßnahmen der Gemeinde Göhren wird die diesbezügliche Zielstellung des RROP VP (Ziel 7.2.1.[2]) beachtet.*

(* Anmerkung: RROP VP = Regionales Raumordnungsprogramm Vorpommern)

... Der Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 5 ist Bestandteil der Schutzzone III des Biosphärenreservates Südost-Rügen. Mithilfe der Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplan-Entwurfes wird der Zielstellung unter 4.3 (2) RROP VP Rechnung getragen.

Die Beachtung der naturschutzfachlichen Erfordernisse, die in meinen landesplanerischen Hinweisen vom 25.08.1994 zur Planungsanzeige des B-Planes Nr. 5 betont wurde, ist erfolgt.

Als Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung wurde festgestellt, dass vom B-Plan Nr. 5 „Nordstrand“ Göhren keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Natura-2000-Schutzgebiete („Mönchgut“ und EU-Vogelschutzgebiet „Greifswalder Bodden“) ausgehen und somit keine Verträglichkeitsprüfung (Hauptprüfung) erforderlich ist.

Das Ziel 10.2.3 (1) des RROP VP, wonach bauliche Anlagen an den Außenküsten nur in begründeten Ausnahmefällen errichtet werden dürfen, wurde beachtet.

Der Bebauungsplan Nr. 5 „Nordstrand“ ist mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.“

6. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Bebauungsplan Nr. 5 „Nordstrand“ wurde gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Göhren erarbeitet. Die Flächennutzungsplanung begann mit dem Aufstellungsbeschluss vom 03.09.1990.

Bis 2005 erfolgten seither insgesamt 6 öffentliche Auslegungen, weil wegen der Berücksichtigung von Anregungen und Hinweisen der Träger öffentlicher Belange und von Bürgern sowie aktualisierter Planungsabsichten der Gemeinde die FNP-Entwürfe mehrmals geändert wurden.

Die 1. Auslegungsfassung des B-Plans Nr. 5 entwickelte sich 1994 aus der 4. Fassung des FNP. Darin wurde der Geltungsbereich als „**Sonstiges Sondergebiet - Fremdenverkehr**“, gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO '90 ausgewiesen.

In der 6. Fassung des FNP, die in der Zeit vom 23.03.2005 bis zum 29.04.2005 öffentlich ausgelegt hat, liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5 „Nordstrand“ im „**Sonstigen Sondergebiet Kuranlage (SO - Kur)**“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO '90.

Die 6. Fassung des FNP wurde am 27.06.2005 von der Gemeindevertretung beschlossen und bei der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung eingereicht. Somit kann, gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB, nach dem Stand der Planungsarbeiten davon ausgegangen werden:

„... dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird“.

7. Planungsvoraussetzungen

7.1 Kartengrundlage

Als Kartengrundlage diente die digitalisierte Vermessungskarte des

Vermessungsbüro Holger Krawutschke
Königstraße 11
18528 Bergen auf Rügen

aus dem Jahre 1999, Maßstab 1:1.000.

7.2 Planungsgrundlagen

Die Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 5 „Nordstrand“ stützen sich auf den im § 9 BauGB aufgezeigten Katalog städtebaulicher Festsetzungsgründe sowie auf die Bestimmungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO '90) und der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V).

7.3 Anschlussplanungen

Der gegenständliche Bebauungsplan Nr. 5 „Nordstrand“ grenzt im Westen unmittelbar an den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 4 „Campingplatz Göhren“. Ein Konflikt der Nutzungsarten der benachbarten Bebauungsplanbereiche besteht nicht.

7.4 Geologische Situation

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat das **Geologische Landesamt Mecklenburg-Vorpommern** mitgeteilt, dass sich im Planungsraum keine Anlagen befinden oder geplant sind, die in Rechtsträgerschaft des Amtes stehen. Aus hydro- und rohstoffgeologischer sowie geotopschutzrechtlicher Sicht werden keine Einwände erhoben. Zur regionalgeologischen Situation des Planungsvorhabens wurden folgende Hinweise gegeben:

„Im Geltungsbereich des Bebauungsplans stehen nach unseren Archivunterlagen vorwiegend sandige Sedimente oberflächennah an. Es handelt sich um ca. 10 m

mächtige Dünenbildungen und brackisch-marine Sande des Holozäns, die von glazilimnischen und glazifluvialen Sanden unterlagert werden. Im südlichen Randbereich des Planungsgebietes kann Geschiebemergel der Grundmoräne an der Oberfläche ausstreichen. Sand und Geschiebemergel sind generell tragfähige Böden. Dünen sande sind im Anschnitt verlagerungsempfindlich. Die brackisch-marinen Ablagerungen führen organisch verunreinigte Horizonte, die setzungsgefährdet sind.“

7.5 Hydrogeologische Situation

Zur hydrogeologischen Situation des Planungsvorhabens werden vom Geologischen Landesamt Mecklenburg-Vorpommern folgende Hinweise gegeben:

„Die hydrogeologische Karte weist im Untersuchungsraum den ungedeckten Grundwasserleiter 1 zuoberst auf, der mit dem tiefer gelegenen Grundwasserleiter 2 hydraulisch verbunden ist.

Das Grundwasser wird bei ca. ≤ 2 m unter Flur angetroffen. Es ist gegen flächenhaft eindringende Schadstoffe nicht geschützt. Die Grundwasserfließrichtung orientiert sich nach Norden.“

Die anschließend dargestellte Annahme des Geologischen Landesamtes, der westliche Teil des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 5 „Nordstrand“ liege in der Trinkwasserschutzzone III B der Wasserfassung „Baabe“, trifft **nicht** zu. In der genannten Schutzzone liegt der westliche Teil des benachbarten B-Plans Nr. 4 „Campingplatz Göhren“ (s. Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan im Punkt 6.). Der gegenständliche Bebauungsplan liegt in keiner Trinkwasserschutzzone!

7.6 Schutzobjekte

7.6.1 Baudenkmale

Gemäß der aktuellen Denkmalliste des Landkreises Rügen (Stand 07.12.2004) befinden sich im geänderten Geltungsbereich des B-Plans Nr. 5 die Denkmale „Musikpavillon“ an der Kurpromenade (Denkmal-Nr. 283) und „Kriegerdenkmal“ (Denkmal-Nr. 294). Beide Denkmale sind in der Planzeichnung nachrichtlich mit Planzeichen 14.3 der PlanzV'90 dargestellt.

Der Kurpavillon wurde im Sommer 2003 rekonstruiert. Die Farbgebung des Pavillons wurde mit dem Kreisdenkmalpfleger abgestimmt.

Das Kriegerdenkmal befindet sich im südlichen Bereich des B-Plans Nr. 5. Die Umgebung des Gedenksteines wurde von Wildbewuchs befreit und für die Betrachter zu einer Aussichtsplattform über den Nordstrand gestaltet.

7.6.2 Bodendenkmale

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat das **Landesamt für Bodendenkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern** mitgeteilt, dass im Geltungsbereich des Planungsvorhabens ein Bodendenkmal bekannt ist. Es handle sich dabei, nach derzeitigem Kenntnisstand, um einen nicht näher datierten urgeschichtlichen Siedlungsplatz. Das Bodendenkmal wurde vom Landesamt mit der Farbe **Blau** gekennzeichnet und dazu folgende Erklärung abgegeben:

*„Die Farbe **Blau** kennzeichnet Bereiche, in denen sich Bodendenkmale befinden, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahme anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V; GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998,*

S. 12 ff). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.“

Mit der Farbe **Rot** gekennzeichnete Bodendenkmale sind dagegen nicht veränderbar:

„Die Farbe **Rot** kennzeichnet Bodendenkmale, bei denen angesichts ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung einer Überbauung oder Nutzungsänderung – auch der Umgebung – gemäß § 1 Abs. 3 DSchG M-V (vgl. auch § 7 Abs. 1b DSchG M-V) nicht zugestimmt werden kann.“

Der Standort des Bodendenkmals wurde in der Planzeichnung ausgewiesen und der Umgang mit ihm in den nachrichtlichen Hinweisen beschrieben.

Da aber jederzeit die Möglichkeit bestehe, weitere archäologische Fundstellen zu entdecken, wird folgende Auflage des Landesamtes ebenfalls in die Begründung und (als nachrichtlicher Hinweis) auf die Planzeichnung übernommen:

„Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVbl. M-V Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.“

7.6.3 Trinkwasserschutz

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5 „Nordstrand“ liegt in keiner festgesetzten Trinkwasserschutzzone (TWSZ). Die Grenze der TWSZ III der Wasserfassung „Baabe“ verläuft in einer Entfernung von 180 bis 300 m von der westlichen Geltungsbereichsgrenze über den Campingplatz. Für den B-Plan Nr. 5 gelten diesbezüglich die §§ 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes im allgemeinen Sinne.

7.6.4 Grundwasserschutz

Im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes ist es unabdingbar, die bestehenden Grundwasserverhältnisse im Bereich des Nordstrandes stabil zu halten. Deshalb hat das **Staatliche Amt für Umwelt und Natur (StAUN) Stralsund** in seiner Stellungnahme zur ersten Fassung des Bebauungsplans abgelehnt, dass das anfallende Niederschlagswasser in die Ostsee abgeleitet wird.

Zur Erhaltung stabiler Grundwasserverhältnisse wurde festgesetzt, dass im seeseitigen Bereich an der Nordstrandstraße, weil es dort die Bodenbeschaffenheit zulässt, das Niederschlagswasser auf den Grundstücken zur Versickerung gebracht wird. Damit wird der Maßgabe des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen (ZWAR) entsprochen:

„Konzeptionell ist die Regenwasserableitung in das vorgesehene Regenrückhaltebecken bzw. die Regenversickerung auf dem Campingplatz Göhren vorge-

sehen. Im mittelfristigen Investitionsplan des ZWAR sind die entsprechenden Leistungen nicht eingestellt. Wir gehen davon aus, dass das Regenwasser von den Dachflächen vorab dort verbleiben sollte, wo es anfällt, in geeigneter Weise und in Verantwortung eines jeden Eigentümers. Das entspricht auch der Festsetzung im § 39 LWaG M-V.“

Aus dem südlichen Bereich der Nordstrandstraße und vom Fuß des Nordhangs, wo laut Baugrundgutachten keine Vorort-Versickerung möglich ist (siehe dazu Punkt **8.8.1**), muss das Niederschlagswasser zur öffentlichen Versickerungsanlage des ZWAR am Campingplatz Göhren abgeleitet werden. Eine dem entsprechende Festsetzung wurde getroffen (weitere Aussagen zur Niederschlagsentwässerung siehe Punkt **8.8 Entsorgung des Niederschlagswassers**).

7.6.5 Hochwasserschutz / Küstenschutz

Der größte Teil des Planbereiches liegt im 200 m-Küsten- und Gewässerschutzstreifen gemäß § 19 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LNatG M-V) und § 89 Landeswassergesetz Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V). Die 200 m-Grenzlinie ist im Planentwurf mit Planzeichen 13.3 der PlanzV'90 gekennzeichnet. In diesem Bereich ist die Errichtung von Bauwerken und Anlagen nur über Ausnahmeregelungen gemäß § 19 Abs. 3 möglich, die beim StAUN Stralsund, Abt. Wasserwirtschaft zu beantragen sind.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit der zweiten Auslegungsfassung des B-Plans Nr. 5 hat das StAUN Stralsund in seiner Stellungnahme vom 17.03.2004 diesbezüglich mitgeteilt:

„Da sich der Geltungsbereich des B-Plans im 200 m Küstenschutzstreifen befindet, für den gemäß § 89 Abs. 1 LWaG Bauverbot besteht, stelle ich hiermit als Ausnahme gemäß § 89 Abs. 3 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern das Einvernehmen für den Bereich des BP Nr. 5 „Nordstrand“ in Göhren unter Beachtung nachfolgender Hinweise in Aussicht:

- 1. Der festgelegte Bauverbotsstreifen im Bereich von 30 m landwärts der Promenade (gemessen von der seeseitigen Begrenzung der Promenade zur Düne) ist im Bebauungsplan mit aufzunehmen. Zulässig sind nur Wert-erhaltung ohne Erhöhung des Wertes.*
- 2. Bauliche Anlagen im Dünenbereich, wie Lampen, Leuchten und Fahnen-maste sind nicht genehmigungsfähig.*
- 3. Befestigungen von Dünenübergängen bedürfen der wasserrechtlichen Genehmigung.*

Vorsorgehalber weise ich auf den Bemessungshochwasserstand (BHW) hin, der für den beplanten Standort, ohne den zu erwartenden Wellenauflauf, mit 2,30 m HN festgeschrieben ist.“

Der Bauverbotsstreifen und die o. g. Hinweise wurden in die Planzeichnung übernommen.

Auf die Darstellung des Dünenbereiches als landschaftsgeschützter Bestandteil mit Planzeichen Nr. 13.1 der PlanzV'90 wurde verzichtet, weil aus den Festsetzungen auf der Planzeichnung hervorgeht, dass der gesamte Geltungsbereich in der Schutzzone III des Biosphärenreservates Südost-Rügen liegt und als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist.

Der Nordstrand unterliegt somit der Reservatsverordnung, die gemäß § 6 Abs. 2 u. a. generell den Schutz von **Dünen** festsetzt.

Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Nordstrandbereiches und der historisch gewachsenen und bewahrten Substanz sollten Ausnahmeregelungen ausschließlich für die durch Baugrenzen ausgewiesenen Baufelder bzw. sonstigen Baumaßnahmen (Verkehrsanlagen, ruhender Verkehr, Ver- und Entsorgungsanlagen usw.) ermöglicht werden.

7.6.6 Immissionschutz

7.6.6.1 Lärmimmissionen

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit der ersten Auslegungsfassung des B-Plans Nr. 5 hat das StAUN Stralsund in seiner Stellungnahme vom 20.04.1995 mitgeteilt, dass es (nach Prüfung der zur Beurteilung eingereichten Unterlagen auf Wahrung der Belange des Immissionsschutzes) den Planungsabsichten zustimmt. Es wurde aber empfohlen, für die ausgewiesenen Sondergebiete hinsichtlich des Lärmschutzes die Störanfälligkeit von Mischgebieten anzusetzen.

Diese Empfehlung wurde im Rahmen der Trägerbeteiligung mit der zweiten Auslegungsfassung auch vom Landkreis Rügen gegeben, um immissionsschutzrechtliche Konflikte bei der Nutzung der Kuranlagen zu vermeiden.

Diese Empfehlungen wurden beachtet, indem die Störanfälligkeit von Mischgebieten textlich festgesetzt wurden.

7.6.6.2 Beurteilung der Luftsituation im Ostseebad Göhren

Die Kurverwaltung Göhren hat aus der Absicht heraus, für das Ostseebad Göhren die Anerkennung als „Seeheilbad“ zu erlangen, durch das **NORDUM – Institut für Umwelt und Analytik GmbH** 1996 ein Immissionsgutachten erstellen lassen. Um die Strandzonen des Nord- und Südstrandes, die Strandpromenade, die Wege zum Nordperd sowie die den Ort umgebenden Waldflächen im Rahmen eines Kuraufenthaltes zur Klimatherapie nutzen zu dürfen, bedarf es der Einhaltung der Richtwerte der zulässigen Belastung der Luft mit Stickstoffdioxid und Staub. Die Werte sind in der Richtlinie für Immissionen in Kur- und Erholungsorten M-V festgesetzt.

Deshalb wurden im Rahmen der Erstellung des Immissionsgutachtens in Göhren 3 Messstandorte zur Messung der Luftqualität eingerichtet. Die Stickstoffdioxid- und die Staubimmissionen wurden im Kurbereich, im Ortszentrum (Kurverwaltung) und im Verkehrszentrum (Heimatmuseum) gemessen. Nachfolgend das Ergebnis der Auswertung der Messreihen durch die NORDUM:

„Die bei der Auswertung der Messreihen zur Erfassung der Immissionen durch Stickstoffdioxid und Staubniederschlag erhaltenen Messwerte lassen den Schluss zu, dass der Kurort Göhren in allen Ortsteilen mit Ausnahme der Umgebung der Bundesstraße 196 zu den durch Schadstoffe nur „schwach belasteten“ Gebieten zu zählen ist.

Im küstennahen Kurbereich ist der Ort durch Staubniederschlag sowie durch Stickstoffdioxid „kaum belastet“. Dort entsprechen die Stickstoffdioxidimmissionen denen, die an den Messstationen des Umweltbundesamtes bei Zingst und auf Sylt gemessen werden.

Die Richtwerte der Richtlinie zur Begutachtung der örtlichen Immissionsbelastung in Kur- und Erholungsorten Mecklenburg-Vorpommerns werden sämtlich, auch im Hinblick auf Kuren mit dem Indikationsgebiet „Atemwegserkrankungen“ eingehalten.

Die Akkreditierung des Kurortes Göhren als Seeheilbad ist aus lufthygienischer Sicht zu empfehlen.“

7.6.6.3 Ausblick

Die oben zitierte Auswertung des Immissionsgutachtens erfolgte zwar schon im September 1996, sie hat aber auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt ihre Gültigkeit, denn an der Gesamtsituation Göhrens hat sich nichts wesentlich geändert. Nur während des Zeitraums der Bau-

und Umgestaltungstätigkeit an den Kuranlagen und der Strandpromenade sowie der Strandstraße wurden höhere Immissionswerte erzielt. Danach ist wieder von der o.g. Qualität auszugehen.

Die Realisierung der Maßnahmen, die sich künftig aus den Zulässigkeiten des Bebauungsplans Nr. 5 ergeben, werden daran nichts negativ verändern, da nur mit einer kurzzeitigen Beeinträchtigung zu rechnen ist.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 5 konzentrieren sich im Wesentlichen darauf, die Qualität der vorhandenen baulichen Anlagen zu verbessern um dem Anspruchsniveau der historischen Kuranlagen zu entsprechen. Für Neubebauungen sind (aufgrund einzuhaltender Waldabstände, erforderlicher Sondergenehmigungen wegen des 200 m Küstenschutzstreifens u.a.m.) nur sehr begrenzte Flächen (Baufelder) ausgewiesen. Außerdem lassen entsprechende Festsetzungen nur eine kleinteilige Bebauung zu. Daraus kann abgeleitet werden, dass durch diese Eingriffe keine negative Veränderung des Klimas bzw. der Luftqualität zu erwarten ist.

7.6.7 Schutz vor Altlasten

Es kann davon ausgegangen werden, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5 „Nordstrand“ frei von Altlasten ist.

Das StAUN Stralsund hat in seiner Stellungnahme zur ersten Auslegungsfassung mitgeteilt, dass es dem Bebauungsplan Nr. 5 aus der Sicht von Abfallwirtschaft und Altlasten zustimmt. Auch vom Landkreis Rügen ist keinerlei Hinweis darauf gegeben worden, dass der Geltungsbereich im „Altlastenkataster“ verzeichnet ist.

Im Rahmen der Umgestaltung des Kurparks wurde eine Fläche südwestlich des Kurpavillons zu einem Kinderspielplatz umgebaut. Da diese Fläche vorher als Mufflongehege genutzt wurde, bestand ein Altlastverdacht wegen möglicher Schadstoffanreicherung.

Durch das **Ingenieurbüro Weiße aus Kaiseritz auf Rügen** wurde deshalb eine Altlastenuntersuchung durchgeführt, in deren Ergebnis sich der Verdacht nicht bestätigte. Es wurde lediglich eine leicht erhöhte Konzentration von polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) festgestellt. Alle anderen Untersuchungswerte lagen unter den Prüfwerten der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Ursache für die geringfügige Kontamination mit PAK waren vermutlich die Verbrennungsrückstände der Autoabgase vom benachbarten Parkplatz hinter der Ladenstraße. Dennoch wurde im gesamten geplanten Spielplatzbereich der Oberboden abgetragen und durch ein 50 cm starke Spielsandauflage ersetzt.

7.6.8 Natur- und Landschaftsschutz

7.6.8.1 Schutz des Landschaftsbildes

Das gesamte Territorium der Gemeinde Göhren ist Bestandteil der Schutzzone III des Biosphärenreservates Südost-Rügen und somit auch der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5 „Nordstrand“. Außerdem liegt der Geltungsbereich von seiner östlichen bis zu seiner westlichen Grenze in voller Länge im 200 m Küstenschutzstreifen (siehe dazu Punkt **7.6.5 Hochwasserschutz / Küstenschutz**).

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit der ersten Auslegungsfassung des B-Plans Nr. 5 hat das **Nationalparkamt Rügen** deshalb in seiner Stellungnahme besonders auf die Beachtung des § 3 der Biosphärenreservatsverordnung Südost-Rügen und des 1. Gesetzes zum Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen. Unter dem Gesichtspunkt des Erosionsschutzes der gefährdeten Hanglage und der Erhaltung des Ortsbildes wurde die in der ersten Fassung noch geplante Nordhangbebauung (Sondergebiet Fremdenverkehr) strikt abgelehnt.

Auf den § 3 Abs. 1 der Biosphärenreservatsverordnung „Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes“ wurde in diesem Zusammenhang besonders verwiesen. Vorgeschlagen wurde:

„Die gesamte alte Bahnhofstraße sollte statt dessen gänzlich als Parkplatzfläche auf Dauer ausgewiesen werden. ... Notwendige Maßnahmen zur Verkehrssicherung sind dabei durchaus mit dem Schutzzweck des Biosphärenreservates zu vereinbaren.“

Diesen Vorschlag hat die Gemeinde aufgegriffen und auf die Sondernutzung Fremdenverkehr am Nordhang verzichtet.

Unvermeidliche Eingriffe in Natur und Landschaft des Geltungsbereiches werden durch die auf der Satzungszeichnung getroffenen Festsetzungen so gering wie möglich gehalten (kleine Bauelder, kleinteilige Bebauung, vorgegebene maximale Firsthöhen, Schutz und Erhalt der Begrünung, Pflicht zur Versickerung bzw. Verwertung des anfallenden Oberflächenwassers auf den jeweiligen Grundstücken u.a.m.). Geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden in Abstimmung mit dem Nationalparkamt außerhalb des Geltungsbereiches geleistet (siehe dazu Punkt **13. Grünordnungsplan**).

7.6.8.2 Schutz des Waldes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5 „Nordstrand“ grenzt im Westen, Süden und Osten an Waldflächen im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 Landeswaldgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LWaldG M-V).

Deshalb ist in diesen Bereichen der § 20 LWaldG „Abstand baulicher Anlagen zum Wald“ zutreffend, der sowohl dem Schutz der Menschen vor Windwurf und Waldbrand, aber auch dem Schutz des Waldes vor Brandgefahr dient. Der gemäß § 20 LWaldG von Bebauung freizuhalten Schutzabstand von 30 m wurde mit Planzeichen 13.3 der PlanzV'90'90 in der Zeichnung (Teil A der Satzung) dargestellt.

Mit Ausnahme des Parkhauses gegenüber dem Kleinbahnhof (nähere Erläuterungen dazu sind dem Punkt **8.10.6.4 Geplantes Parkgebäude ...** zu entnehmen) weist der B-Plan Nr. 5 keine neuen Baufelder innerhalb des 30 m – Schutzabstandes zum Wald aus.

7.7 Veränderungen im Geltungsbereich seit 1994

Die Rekonstruktion der Kuranlage am Nordstrand und ihre Auswahl zu einem der Außenstandorte der IGA 2003 in Rostock, hat zu umfangreichen Veränderungen im Geltungsbereich geführt, die in die Kartengrundlage eingearbeitet wurden:

- Die Strandpromenade wurde neu gepflastert und mit neuen Allee-Bäumen bestückt,
- eingangs der Seebrücke wurde das Gebäude der DLRG errichtet (Rettungs- und Sanitärstation,
- der Platz vor der Kurpavillon wurde umgestaltet (neuer Belag, Wasserspiele Bäume),
- östlich des Kurplatzes führen Wege durch bewachsene Laubengänge zu einem Labyrinth,
- westlich des Kurplatzes wurde ein Abenteuerspielplatz angelegt,
- unter den verschiedenen Gehölzgruppen wurden die Bodenbereiche saniert, Wege angelegt sowie Stauden und Sträucher angepflanzt und Gräser ausgesät (thematische Gestaltung als „Immergrüner Garten“, „Wassergarten“, oder „Kneippgarten“)
- der Hauptzugang zur Promenade von der Strandstraße aus wurde neu gepflastert und neben der Rampe mit einer Treppe verbreitert (bisher bestand nur die Rampe),

- im Osten des Geltungsbereiches, innerhalb des Kneippgartens, wurde ein Toilettengebäude errichtet.

Durch diese umfangreichen Maßnahmen wurde die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz des Grünordnungsplanes von 1995 zur 1. Fassung des B-Plans Nr. 5 stark verändert.

Die im Rahmen der Rekonstruktion und Umgestaltung an Kurpark und Promenade vollzogenen Eingriffe in Natur und Landschaft wurden gemäß einer Vereinbarung mit dem Nationalparkamt an anderer Stelle durch Aufforstung ausgeglichen (siehe dazu Punkt **13. Grünordnungsplan**).

Weitere Veränderungen gegenüber 1994 sind:

- An der Rückseite des Kurpavillons wurde ein Anbau errichtet als Aufenthalts- und Umkleideraum für die Künstler,
- Das Gebäude „Ladenstraße“, westlich des Zuganges zur Seebrücke wurde saniert,
- Am Kurplatz sind nahezu alle Versorgungsleitungen neu verlegt worden.
- zwischen dem Kriegerdenkmal und der Zufahrtsstraße zur „Ostsee-Residenz“ entstand eine Versickerungsanlage für Oberflächenwasser aus dem nördlichen Ortsbereich Göhren, die -nach entsprechender Überdeckung der Rohr-Rigolen- gleichzeitig als Parkplatz genutzt wird.
- Das Gebäude der ständigen Ausstellung der Modelleisenbahner wurde umgesetzt. Die Modelleisenbahner mussten ihr bisheriges Domizil am Eingang zum Campingplatz Göhren aus vertragsrechtlichen Gründen räumen. Der neue Standort ist mit Planzeichen 3.5 der PlanzV'90 durch Baugrenzen dargestellt (siehe **SO 3c** in der Planzeichnung). Zunächst wurde lediglich das vorhandene Container-Gebäude (mit flachem Pultdach umgesetzt. In der Zukunft soll jedoch -der Festsetzung der Nutzungsschablone **SO 3** entsprechend- ein neues Gebäude errichtet werden, das sich mit einem flachgeneigten Satteldach an die umgebende Bebauung anpasst.

Am übrigen Gebäudebestand hat sich gegenüber der alten Kartengrundlage nichts verändert.

7.8 Gesamtschätzung der Rahmenbedingungen

1. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 „Nordstrand“ wurde von der Gemeindevertretung Göhren rechtmäßig beschlossen.
2. Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.
3. Die Aufstellung des Bauleitplans erfolgt unter Einhaltung der Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommerns (LBauO M-V).
4. Die im Zuge der Bebauung zu erwartenden unvermeidlichen Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch entsprechende planerische Maßnahmen/Festsetzungen minimiert und ausgeglichen.
5. Die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung wurde mit den Schreiben des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern vom 25.08.1994 und vom 16.02.2004 (siehe Punkt **5.3 Landesplanerische Beurteilung der Planung ...**) bestätigt.
6. Baudenkmale, Bodendenkmale oder Trinkwasserfassungen werden durch die geplante Bebauung nicht beeinträchtigt.

8. Erschließung, Ver- und Entsorgung

8.1 Vorbemerkungen

Die Neugestaltung der Strandpromenade und des Kurparks 2002/2003 hatte sowohl technisch-organisatorisch als auch tiefbaulich zahlreiche Veränderungen an den Ver- und Entsorgungssystemen zur Folge bzw. machte die Verlegung zusätzlicher Versorgungsmedien erforderlich. Die Hauptversorgungsstränge in der Bahnhofstraße, der Ladenstraße und der Nordstrandstraße blieben im wesentlichen unberührt. Im Bereich des Kurplatzes gab es folgende Veränderungen:

- Erneuerung bzw. Neuverlegung sämtlicher Ver- und Entsorgungsleitungen für den Konzertpavillon und die Rettungsstation der DLRG,
- Erneuerung des Beleuchtungskabels für die wegebegleitende Beleuchtung,
- Neubau einer Lautsprecheranlage,
- Neubau eines Bewässerungssystems mit Feuchtigkeitsfühlern
- Neubau eines Toilettengebäudes im Kneippgarten,
- Neubau einer Springbrunnenanlage mit einem geschlossenen Wasserkreislauf,
- Errichtung von Wasserspielen,
- Verlegung eines Telefonkabels für die innerbetriebliche Telefonanlage zwischen der Rettungsstation an der Seebrücke und den beiden Rettungstürmen u.a.m.

Diese Vielzahl von Leitungen kann nicht in die Planzeichnung übernommen werden, weil sie dadurch unlesbar wäre. Es sind deshalb nur die Hauptanschlussleitungen eingetragen ohne Nennweiten oder Bemaßung. Die Detailpläne sind der Verfahrensakte als Anlagen **19.1** bis **19.4** und (zum Teil erweitert bzw. aktualisiert) als Anlagen **25.24** und **25.26** beigeordnet und außerdem bei der Kurverwaltung (Auftraggeber der Umgestaltungsmaßnahmen) einzusehen.

8.2 Energieversorgung

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 5 „Nordstrand“ ist stromtechnisch versorgt. Zuständiger Betreiber und Eigentümer der primären Energieversorgungsanlagen ist die

E.ON e.dis Energie Nord AG – Regionalzentrum Bergen
Putbuser Chaussee 4
18528 Bergen auf Rügen (Tel.: 03838 / 816-00)

Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange mit der 2. Auslegungsfassung hat die **e.dis** auf vorhandene Elektroanlagen ihres Unternehmens hingewiesen und der Gemeinde Göhren einen aktualisierten Einmess-Plan (Stand 09.02.2004) zugeschickt. Daraus wurden die Hauptstränge in die Satzungszeichnung übernommen. Auf die Darstellung der Hausanschlussleitungen und die Vermaßung wurde verzichtet um die Übersichtlichkeit der Planzeichnung nicht zu gefährden. Der Einmess-Plan ist als Anlage **25.24**, Blatt **3** Bestandteil der Verfahrensakte und dort im Bedarfsfall einzusehen. Zu den E-Anlagen hat die e.dis folgende Hinweise gegeben:¹

Im Geltungsbereich des B-Plans befinden sich Leitungen und Anlagen der e.dis Energie Nord AG . Der Lageplan dient lediglich zur Information und stellt keine Einweisung dar!

Sollte eine Verlegung von Leitungen erforderlich werden, ist rechtzeitig ein Antrag an die e.dis zu stellen aus dem die Baugrenzen ersichtlich sind.

Zur Beurteilung des Standortes, insbesondere zur Einschätzung der Aufwendungen für die künftige Stromversorgung, benötigt die e.dis rechtzeitig einen Antrag mit folgenden Informationen:

- Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500,

- *Erschließungsbeginn und zeitlicher Bauablauf,*
- *Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf der Baugebietes,*
- *vorgesehene Ausbaustufen mit zeitlichen Einordnungen, insbesondere Baustrombedarf,*
- *Namen und Anschrift des Bauherren.*

Im Bereich von Freileitungen der e.dis ist zu beachten, dass keine Aufschüttungen erfolgen dürfen und die Zugänglichkeit der Maststandorte jederzeit gewährleistet ist. Beeinträchtigungen der Standsicherheit der Maste sowie Beschädigung von Erdungsanlagen müssen ausgeschlossen werden.

Zu vorhandenen Kabeln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich.

8.3 Versorgung mit Erdgas

Der gesamte Ort Göhren ist an das Versorgungsnetz der

**EWE Aktiengesellschaft
KundenCenter Rügen
Rotenseestraße 48
18528 Bergen auf Rügen**

angeschlossen. Dem Planungsbüro wurden 2003 die Bestandspläne im Maßstab 1:1000 für den Bereich des Nordstrandes zur Verfügung gestellt. Der Verlauf der Hauptleitungen im Geltungsbereich ist aus der Planzeichnung ersichtlich. Auf die Darstellung der Hausanschlussleitungen und die Vermaßung wurde verzichtet, um die Übersichtlichkeit der Planzeichnung nicht zu gefährden. Die Einmess-Pläne sind als Anlage **19.2**, Blatt **3** und **4** Bestandteil der Verfahrensakte und dort im Bedarfsfall einzusehen. Zu den Versorgungsleitungen hat die EWE folgende Hinweise gegeben:

„Bei den Versorgungsleitungen der EWE handelt es sich um Erdgas-Mittel-druck-Leitungen aus PE-HD, die mit einer Mindestdeckung von 0,80 m verlegt sind. Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage und Verlegungstiefe sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist durch Querstiche in Handschachtung festzustellen.

In Leitungsnähe sind die Erdarbeiten unbedingt von Hand mit äußerster Vorsicht nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Bezirksmeisterei der EWE durchzuführen. Sollten dennoch Beschädigungen -auch anscheinend geringfügige- vorkommen, ist die

EWE Betriebsstelle Rügen, Tel. : (0 38 38) 80 09-90

zu benachrichtigen.

Erweiterungen des Erdgasversorgungsnetzes sind bei Bedarf möglich (Rückfragen unter (03838) 80 09-431).

Der Trassenbereich ist von Bepflanzungen, Aufschüttungen und Bebauungen ect. freizuhalten. Die Mindestdeckung von 0,80 m ist nach Abschluss der Erschließungsmaßnahmen zu gewährleisten.“

8.4 Versorgung mit Telekommunikation

8.4.1 Versorgungsnetz der Deutschen Telekom AG, T-Com

Die Einrichtungen des Nordstrandes in Göhren sind mit Telekommunikation erschlossen. Zuständiger Betreiber und Eigentümer der primären Anlagen zur Telekommunikation ist die

**Deutsche Telekom AG, T-Com
Postfach 229
14526 Stahnsdorf**

Auf Anforderung wurden dem Planungsbüro die Bestandspläne im Maßstab 1:1000 (mit Gültigkeitsdatum vom 13.06.2003) zugeschickt. Der ungefähre Verlauf der Hauptleitungen im Geltungsbereich ist aus der Planzeichnung ersichtlich. Auf die Darstellung der Hausanschlüsse und deren Vermaßung wurde verzichtet, um die Übersichtlichkeit der Planzeichnung nicht zu gefährden. Die Einmess-Pläne sind als Anlage **19.3**, Blatt **7 bis 9** Bestandteil der Verfahrensakte und dort im Bedarfsfall einzusehen. Zu den Versorgungsleitungen hat die Deutsche Telekom folgende Hinweise gegeben:

„... Gegen Ihre geplante Baumaßnahme gibt es prinzipiell keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin:

... In Ihrem Planungsbereich befinden sich abschnittsweise hochwertige unterirdische Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG, deren Lage Sie bitte aus den beigefügten Plänen entnehmen. Unsere unterirdischen Telekommunikationsanlagen sind in der Regel mit einer Überdeckung von ca. 0,50 m verlegt.

*Für eine telekommunikationstechnische Erschließung wird im Zusammenhang mit der o.g. Baumaßnahme eine Erweiterung unseres Telekommunikationsnetzes erforderlich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom AG so früh wie möglich, mindestens **4 Monate vor Baubeginn**, schriftlich angezeigt werden. Ansprechpartner für die Planung ist Herr Krüger, Tel.: (0331) 123-79520.*

Im Zusammenhang mit der Planung von landschaftspflegerischen Ausgleichs- bzw. Begrünungsmaßnahmen ist auf Einhaltung und Umsetzung der Vorhaben aus der Richtlinie DIN 1998 und dem „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Punkt 3, zwingend zu achten. Bei Baumpflanzungen unter 2,50 m von der Telekommunikationslinie sind unsere Anlagen durch den Einbau von Kabelschutzhalbrohren zu schützen.

Im Bereich von Kabelschutzgarnituren (Muffen) werden Baumpflanzungen generell abgelehnt. Bei allen anderen Baumstandorten zu längsverlegten Telekommunikationslinien sind Wurzelschutzplatten bzw. -folien einzusetzen. Der Einbau von Wurzelschutzplatten und Kabelschutzrohren ist zu Lasten des Auftraggebers der Begrünungsmaßnahme durchzuführen.“

Die z. Zt. auf dem unbefestigten Parkplatz **5** befindliche Telefonzelle muss verlegt werden. Sie steht im Bereich der zukünftigen Einfahrt der Busse in das Parkhaus. Dazu die Deutsche Telekom AG:

„Bei Rückfragen bezüglich des Telefonhäuschens wenden Sie sich bitte an die Anschrift der bearbeitenden Dienststelle bzw. an

**Herrn Wruck, Tel.: (081) 207541161
T-Com-Zentrale
MVC 624
Kurt-Schumacher-Ring 1a
18146 Rostock“**

Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange mit der 2. Auslegungsfassung hat die Deutsche Telekom AG in ihrer Stellungnahme vom 14.04.2004 weitere Hinweise gegeben:

„Vor Tiefbauarbeiten über der oder in unmittelbarer Nähe unserer TK-Linien ist

es erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher in die genaue Lage dieser TK-Linien einweisen lassen, um u.a. Schäden am Eigentum der Deutschen Telekom zu vermeiden und um aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) jederzeit den ungehinderten Zugang zur TK-Linie zu gewährleisten. Diese Einweisung bezieht sich auch auf Flächen, die für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen, für die Lagerung von Baumaterial wie auch zum Abstellen der Bautechnik benötigt werden. Die Einweisung erfolgt derzeit durch das

Ressort Produktion
Technische Infrastruktur 23 (PTI 23)
Biestower Weg 20
18198 Kritzmow Tel.: (0331) 123-79437
 Fax.: (0331) 123-79439“

8.4.2 Versorgungsnetz der Kabel Deutschland GmbH & Co. KG

Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange mit der 2. Auslegungsfassung hat die

**Kabel Hamburg/Schleswig-Hollstein/
Mecklenburg-Vorpommern GmbH & Co. KG
Eckdrift 81
19061 Schwerin**

mitgeteilt, dass im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 5 „Nordstrand“ Breitbandkommunikations(BK)-Anlagen des Unternehmens vorhanden sind. Der Lageplan mit dem Kabelbestand im Maßstab 1:750 ist als Anlage 25.26, Blatt 4 Bestandteil der Verfahrensakte und im Bedarfsfall dort einzusehen.

Daraus wurden die Hauptstränge in die Planzeichnung übernommen. Auf die Darstellung der Hausanschlussleitungen wurde verzichtet, um die Übersichtlichkeit der Planzeichnung nicht zu gefährden. Außerdem wurde eine ausführliche „Kabelschutzanweisung“ zur Verfügung gestellt, die als Anlage 25.26, Blatt 2 und 3, ebenfalls in der Verfahrensakte einzusehen ist.

Zusätzlich wurden folgende Hinweise zu den Breitbandkommunikationsanlagen gegeben:

„Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Beachtung der Kabelschutzanweisung, hierbei ist dem Punkt 6 besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Sollte eine Umverlegung unserer BK-Anlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens 3 Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Zur Vermeidung von Beschädigungen unserer Anlagen bitten wir Sie, die bauausführende Firma auf die Erkundigungspflicht bezüglich der Einweisung in vorhandene Bestandsunterlagen durch unsere

Netzdokumentation Schwerin, Tel. (0385) 5 92 66-40
Fax. (0385) 5 92 66-39

rechtzeitig vor Baubeginn hinzuweisen.“

8.5 Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung Göhrens erfolgt über das Wasserwerk Sellin und eine zentrale Wasserversorgungsleitung durch die Baaber Heide. Zuständiger Betreiber und Eigentümer der primären Versorgungsanlagen ist der

**Zweckverband Wasserversorgung und
Abwasserbehandlung Rügen (ZWAR)
Putbuser Chaussee 1
18528 Bergen auf Rügen**

Seit der Inbetriebnahme einer Druckerhöhungsstation im Jahre 1999 kann der ZWAR den gesamten Ort Göhren bedarfsgerecht mit Trinkwasser versorgen.

Die Aussage aus der 1. Fassung des B-Plans Nr. 5 aus dem Jahr 1994, dass die Trinkwasserleitungen am Nordstrand verschlissen, unterdimensioniert und deshalb erneuerungsbedürftig sind, ist nicht mehr aktuell. Die Wasserversorgung des Nordstrandes funktioniert inzwischen störungsfrei. Die Rettungsstation eingangs der Seebrücke wurde an die Hauptleitung in der Bahnhofstraße angebunden. Im Bereich der Rettungsstation ist ein Unterflurhydrant installiert worden.

Zur Versorgung der Wasserspiele, Springbrunnen, Sprudelsteine, Versorgungspoller und Bewässerungsanlagen wurden südlich des Kurparks Anschlüsse an die Trinkwasserhauptleitung hergestellt. Die Wasserspiele in der Kuranlage werden -ausgehend von dieser Primärversorgung- danach über einen geschlossenen Wasserkreislauf weiterbetrieben, der vom Bewässerungssystem für die Vegetationsflächen unabhängig ist.

Die Hauptstränge der Trinkwasserleitungen wurden in den Entwurf der Satzungszeichnung übernommen. Auf die Darstellung der Hausanschlussleitungen und die Vermaßung wurde verzichtet, um die Übersichtlichkeit der Planzeichnung nicht zu gefährden. Der Einmessplan ist als Anlage 19.4, Blatt 1 und 2, Bestandteil der Verfahrensakte.

8.6 Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 5 ist gesichert. Im Plangebiet existieren drei Oberflurhydranten, die standortmäßig so verteilt sind, dass jeder mögliche Brandherd innerhalb des maximal zulässigen 300 m-Versorgungsbereiches einer Löschwasserstelle liegt.

Ein Hydrant steht gegenüber dem Kleinbahnhof, einer auf der Verkehrsinsel am Abzweig zwischen der Ladenstraße und der Strandstraße sowie einer am Haus „Ostsee-Residenz“.

Nach Aussage des ZWAR, Bereichsleitung Göhren, steht aufgrund der geringen Entfernung zur Druckerhöhungsstation an den Hydranten ein ausreichender Netzdruck von über 7 bar an. Im Notfall steht auch noch der neue Unterflur-Hydrant an der Rettungsstation zur Verfügung. Löschwasser ist gegebenenfalls auch aus der Ostsee zu entnehmen.

8.7 Abwasserentsorgung

Für die Abwasserentsorgung im Plangebiet ist der ZWAR zuständig.

Die Aussage aus der 1. Fassung des B-Plans Nr. 5 aus dem Jahr 1994, dass das Abwassernetz am Nordstrand dringend rekonstruiert werden muss, ist nicht mehr aktuell. Das fäkalische Abwasser wird über ein System neu verlegter Gefälleleitungen gesammelt und dann in einer Druckleitung in die Kläranlage Göhren gepumpt. An das Entsorgungssystem wurde auch der Campingplatz angeschlossen. Der Übergabepunkt liegt im Bereich des Kleinbahnhofs. Der Verlauf der Hauptleitungen und die Standorte der Pumpwerke sind aus der Planzeichnung ersichtlich.

8.8 Entsorgung des Niederschlagswassers

8.8.1 Vorbemerkungen

Das von den bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist Abwasser gemäß § 39 Landeswassergesetz Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V).

Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt dem ZWAR. Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit der ersten Auslegungsfassung des B-Plans Nr. 5 hatte der ZWAR in seiner Stellungnahme vom 31.03.1995 mitgeteilt, dass mittelfristig nicht eingeplant ist, das anfallende Niederschlagswasser aus dem Nordstrandbereich zu entsorgen. Deshalb solle das Niederschlagswasser auf den jeweiligen Grundstücken verbleiben oder dort verwendet werden. Daran hat sich bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nichts geändert.

In der Stellungnahme zur 2. Auslegungsfassung des B-Plans Nr. 5 vom 08.03.2004 hat der ZWAR mitgeteilt, dass es konzeptionell vorgesehen ist, das Niederschlagswasser in die Versickerungsanlage am Campingplatz Göhren überzuleiten, dass die materiellen und finanziellen Leistungen dafür aber noch immer nicht in die mittelfristige Investitionsplanung eingestellt sind.

Um im B-Plan festsetzen zu können, dass das Niederschlagswasser zu versickern ist, musste der Nachweis erbracht werden, dass die Untergrundverhältnisse versickerungsfähig sind. Ein Baugrundgutachten des Ingenieurbüro Weiße, Kaiseritz auf Rügen (#), liegt für den Bereich des Nordstrandes inzwischen vor. In diesem Gutachten vom Dezember 2001 wird bezüglich der Versickerungsfähigkeit des Bodens im Untersuchungsgebiet „Nordstrand“ folgende Aussage getroffen:

„Zur Versickerung des anfallenden Regenwassers von versiegelten Flächen ist das Arbeitsblatt A 138 „Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser“ der Abwassertechnischen Vereinigung e. V. zu beachten. Danach sind Böden mit einem k -Wert $< 5 \times 10^{-6}$ m/s zur Versickerung ungeeignet.

Derart geringe Durchlässigkeitsbeiwerte besitzen im untersuchten Areal lediglich die im Hangbereich vorhandenen bindigen Erdstoffe des Geschiebemergels. Ein die Versickerung begrenzender Faktor im Untersuchungsgebiet ist weiterhin das am Hangfuß hoch anstehende Grundwasser, denn in den wasserführenden Erdstoffen kann nicht zusätzlich Wasser versickert werden. Aus diesen Gründen sind Versickerungen am Hang und Hangfuß nicht möglich.

In etwa 10 m Entfernung vom Hangfuß sind bereits alle Arten der Versickerung anwendbar. Die anstehenden Sande gelten mit einem mittleren Durchlässigkeitswert von $k = 1 \times 10^{-4}$ m/s als gut sickertfähig.

Bei Flächenversickerung muss in Abhängigkeit des vorhandenen k -Wertes der Deckschicht nur etwa ein Fünftel der befestigten Fläche in deren Seitenflächen als Sickerfläche zur Verfügung gestellt werden. Entsprechend der örtlichen Voraussetzung kann bei der Anwendung von Rohrversickerungsanlagen davon ausgegangen werden, dass ein 10 m langes Sickerrohr DN 30 anfallendes Regenwasser einer Fläche von etwa 100 m² versickert. Das Sickerrohr ist in einem 0,5 m breiten, 0,8 m tiefen und mit Kiessanden 2/16 aufzufüllenden Graben zu betten.

Für eine eventuell anzuwendende Schachtversickerung gilt, dass Sickerschächte DN 2000 mit einer Wassertiefe im Schacht von $z_{\max} = 2$ m (Einbautiefe ca. 3 m) anfallendes Niederschlagswasser von einer etwa 275 m² großen versiegelten Fläche innerhalb einer Stunde versickern können. Sind die versiegelten Flächen größer, müssen entsprechend viele Sickerschächte geplant werden. Dabei ist zu beachten, dass die einzelnen Sickerschächte einen Abstand von 10 m zueinander haben müssen.“

(# Anmerkung: Das Baugrundgutachten des Ingenieurbüro Weiße aus Kaiseritz auf Rügen, ist Bestandteil der Ausführungsplanung des Ingenieurbüros Nordprojekt Thomas Nießen aus Binz zum Bauvorhaben „Sanierung und Erweiterung Kurpark und Strandpromenade, Ostseebad Göhren, Außenprojekt der IGA 2003“. Die Planunterlagen sind in der Kurverwaltung Göhren einzusehen.)

Aus den o.g. Fakten des Gutachtens ergibt sich die Notwendigkeit, innerhalb des Geltungsbereiches verschiedene Entsorgungsarten festzusetzen. Hinzu kommt noch Niederschlags-

wasser, das von außen, aus der Ortsmitte, in den Geltungsbereich eingeleitet wird (siehe dazu Punkt 8.8.3).

8.8.2 Im Geltungsbereich anfallendes Niederschlagswasser

8.8.2.1 Entsorgung im Bereich nördlich der „Nordstrandstraße“

Aufgrund der nachgewiesenen guten Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens wird festgesetzt:

„In dem Teil des Geltungsbereichs, der nördlich der „Nordstrandstraße“ liegt, ist das anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken zur Versickerung zu bringen oder zu verwerten. Damit entfällt gem. § 40 Abs. 3 Nr. 2 Landeswassergesetz Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) für den Zweckverband Abwasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen die Entsorgungspflicht.“

Das Niederschlagswasser im öffentlichen Bereich Strandpromenade wird auf den angrenzenden Vegetationsflächen versickert. Entlang der Wegflächen sind Bankettstreifen angelegt, die aus Schotterpackungen (ca. 50 cm tief) bestehen. Die gepflasterten Flächen am Musikpavillon entwässern durch eine unterirdische Rigolenanlage, deren Bemessung entsprechend dem Baugrundgutachten des Ingenieurbüro Weiße vorgenommen wurde.

8.8.2.2 Entsorgung im Bereich südlich der „Nordstrandstraße“

Für den Bereich südlich der „Nordstrandstraße“ wird festgesetzt:

„In dem Teil des Geltungsbereichs, der südlich der „Nordstrandstraße“ liegt, ist das anfallende Niederschlags- und Sickerwasser in die Regenrückhalte- und Versickerungsanlage am Campingplatz Göhren abzuleiten.“

Begründung:

Das Regenwasser, das bei Starkregen die steilen Hänge am Kriegerdenkmal und dem Bereich der Waldpromenade zwischen „Feldstraße“ und „Waldstraße“ herabströmt, kann nicht, wie im nördlichen Teil des Geltungsbereiches, versickert werden. Eine Versickerung ist am Hang wegen des bindigen Erdstoffes und am Hangfuß wegen des hochstehenden Grundwassers nicht möglich (siehe Zitat aus dem Baugrundgutachten des Ingenieurbüro Weiße im Punkt 8.8.1) Über die Jahrzehnte sind deshalb Böschungsabrutsche und Baumumbrüche zu verzeichnen.

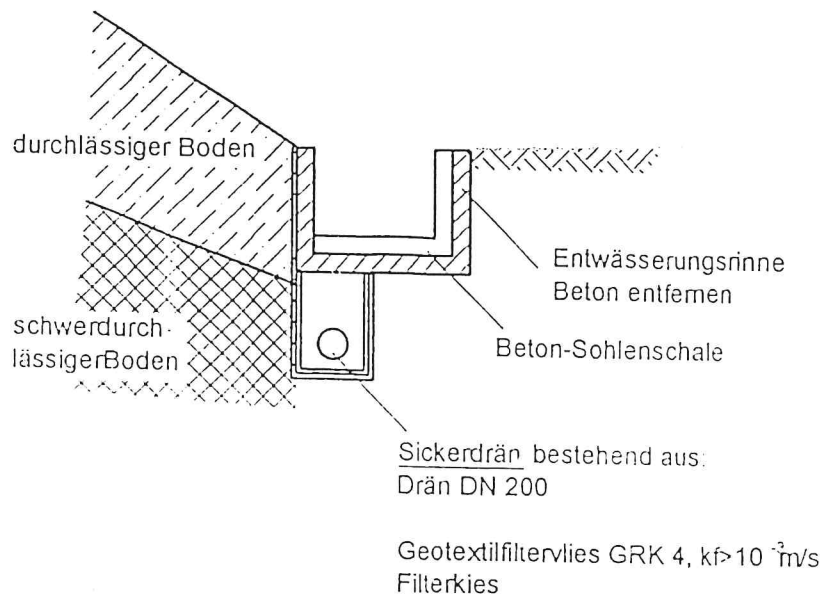
Die derzeitige Lösung eines offenen Betonkanals entlang des Böschungsfußes am Parkplatz an der alten Bahnhofstraße ist allein nicht ausreichend. Die Gefährdung des Nordhangs durch Starkregen wird noch erhöht durch auftretendes Sickerwasser von den Wohn- und Hotelgrundstücken oberhalb des Hangs, für die z.Zt. noch keine zentrale Regenentwässerung besteht. Ein Großteil dieses Sickerwassers kann den vorhandenen Kanal nicht erreichen, weil es von der Seite oder von unten zuströmt. Deshalb sollen in den nächsten Jahren die Waldstraße, die Ulmenallee und die Feldstraße eine Regenwasserkanalisation erhalten, obwohl dort die Versickerungsmöglichkeit auf den jeweiligen Grundstücken nachgewiesen werden konnte. Die Hangsicherung hat Vorrang!

Gegenwärtig wird vom Ingenieurbüro Isernhagen (ISH) Rostock ein Projekt zur Regenentwässerung Nordhang Göhren entwickelt. Es wird Maßnahmen zur Sicherung von Hang und Böschungsfuß und zur Erfassung von Sicker- und Oberflächenwasser beinhalten. Die Vorplanung wurde im Februar 2004 der Gemeindevertretung vorgestellt.

Es ist geplant, das Regenwasser des Hangs südlich der alten Bahnhofstraße in einer Regenwasserleitung abzuleiten, die auf Höhe des Bahnhofsgebäudes in eine Leitung mündet, die zur Entwässerung des Hangs zwischen der alten und der neuen Bahnhofstraße verlegt wird. In diese Leitungen münden außerdem (nach deren Sanierung) die vorhandenen offenen Betonkanäle. Diese werden so umgestaltet, dass sie künftig in vollem Umfang das Sickerwasser aufnehmen können (siehe nachfolgende Prinzipskizze).

Hangfußentwässerung

M 1:50



Auf diese Weise wird das gesamte Regen- und Sickerwasser aus diesem Teil des Geltungsbereiches zur Versickerungsanlage am Campingplatz Göhren abgeleitet.

Entlang dem oberen Parkplatz an der alten Bahnhofstraße ist zusätzlich eine Hangfußsicherung geplant, die aus wasserdurchlässigen Garbionen (mit Steinen gefüllte Stahlgitterkörbe) bestehen soll.

Die Projekte für die Niederschlagswasserentsorgung und für das geplante Parkhaus an der unteren Bahnhofstraße sind aufeinander abzustimmen um evtl. in dem Bereich eine gemeinsame Lösung zu finden. Das gilt ebenso für die Realisierungsphase, damit keiner Baumaßnahme die Baufreiheit genommen wird.

Die geplanten Hauptstränge der Regenentwässerung sind in die Planzeichnung übernommen worden.

8.8.3 In das Plangebiet aus dem Ort einfließendes Niederschlagswasser

Bis zum Jahr 2001 floss das Niederschlagswasser aus der Strandstraße über eine steil abfallende, sanierungsbedürftige Hangleitung in einen Graben und von dort östlich der Pension „Robinson jr.“ (außerhalb der östlichen Geltungsbereichsgrenze) in die Ostsee. Bei Starkregen verursachte das mit hoher Fließgeschwindigkeit herabstürzende Wasser größere Ausspülungen im Auslauf und Strandbereich. Das erforderte regelmäßige Instandsetzungen des Auslaufgerinnes, wirkte sich negativ auf den Badebetrieb aus und ließ Auswirkungen auf die touristische Entwicklung Göhrens befürchten.

Außerdem hatte das StAUN Stralsund in der o.g. Stellungnahme die weitere Einleitung des Niederschlagswassers in die Ostsee abgelehnt. Deshalb wurde die Hangleitung saniert und südlich hinter dem Restaurant „Muschelbar“ auf einer Pkw-Stellfläche eine Versickerungsanlage errichtet. Durch eine entsprechend mächtige Überdeckung der Rohr-Rigolen wurde erreicht, dass die Fläche weiterhin als Parkplatz genutzt werden kann. Die Versickerungsanlage wurde technologisch so gestaltet, dass durch Absetzbecken bzw. Absetzschächte mit Tauchwänden

eine mechanische Behandlung des Niederschlagswassers erfolgt. Damit wurde folgendem Hinweis der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Rügen entsprochen:

„Gemäß des Erlasses des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt „Beseitigung von Niederschlagswasser“ vom Juni 1997 (VIII 660a-5242.2.2) wird das Niederschlagswasser aus dem nördlichen Teil der Ortslage Göhren als normal (mäßig) verschmutzt eingestuft und bedarf somit vor der Versickerung grundsätzlich mindestens der mechanischen Behandlung.“

Die Versickerungsanlage entsorgt nur das Niederschlagswasser, das über die neu verlegte Regenkanalisation aus der Strandstraße zugeführt wird. Für im Geltungsbereich anfallendes Niederschlagswasser ist die Anlage kapazitätsmäßig nicht ausgelegt.

8.9 Müllentsorgung


Die Entsorgung des im Planbereich anfallenden Mülls erfolgt durch die **Nehlsen Entsorgungs GmbH Samtens**. Es erfolgt eine selektierte Abfallentsorgung für Restmüll in der Mülltonne, für organischen Abfall in der Ökotonne sowie im Rahmen des Dualen Systems die Entsorgung von wiederverwertbarem Abfall im „Gelben Sack“. Die Stationierung von Müll- und Ökobeholdern erfolgt jeweilig auf den privaten Grundstücken. Für die Entsorgung von braunem, grünem und weißem Glas sind im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 5, im oberen Bereich der neuen Bahnhofstraße Behälter aufgestellt. Der Standort ist in der Planzeichnung mit Planzeichen Nr. 7 der PlanzV'90 gekennzeichnet.

Im Bereich der Strandpromenade, des Kurparks sowie der Parkplätze sind Abfallbehälter aufgestellt, die vom Kommunalen Eigenbetrieb (KEB) der Gemeinde geleert werden.

8.10 Verkehrserschließung

8.10.1 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Göhren wird zyklisch durch Buslinien angefahren, die durch die **Rügener Personennahverkehrs (RPNV) GmbH** mit Sitz in Bergen betrieben werden. Die Linien verlaufen von Klein Zicker/Gager nach Bergen bzw. Sassnitz.

Eine der Bushaltestellen Göhrens befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans, am Kleinbahnhof. Der Standort der Haltestelle ist in der Planzeichnung mit dem Piktogramm  gekennzeichnet. Die Haltestelle wurde während der Bautätigkeit an der Strandstraße stillgelegt, so dass die Linienbusse nur noch das Ortszentrum anfahren konnten. Ziel ist es, die bisherige Lösung des Ringverkehrs aus der Ortsmitte durch die Strandstraße zum Kleinbahnhof wieder aufzunehmen.

Zur Vermeidung einer Überlastung der ohnehin in der Saison mit Durchgangsverkehr sehr hoch frequentierten „Strandstraße“ könnte in Abstimmung mit dem RPNV für die Haltestelle folgende Festlegungen getroffen werden:

- Die Haltestelle wird nicht vom Schülerverkehr angefahren,
- Die Haltestelle wird nicht von jedem Linienbus angefahren, der von der Haltestelle Ortsmitte abfährt (2003 war das alle 15 Minuten), sondern nur 1 x pro Stunde oder in noch größeren Abständen.

Optimal wäre ein Fahrplan, der mit den Ankunfts- und Abfahrtszeiten der Kleinbahn und der Fahrgastschiffe abgestimmt ist. Damit könnte -in unmittelbarer Nähe zu Campingplatz, Radweg und Seebrücke- eine Verflechtung von Schiffs-, Kleinbahn- und Busverkehr im Sinne des „Ökologischen Verkehrskonzeptes Rügen“ erreicht werden.

8.10.2 Rügen'sche Kleinbahn (RüKB)

Göhren ist, neben Putbus-Lauterbach, die zweite Endstation der Rügen'schen Kleinbahn-

strecke. Vom Bahnhofsbereich liegen nur noch die Gleisanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5 „Nordstrand“ (siehe Erläuterungen in Punkt 1. **Vorbemerkungen**). Die Sanierung der Gleisanlagen steht noch aus.

8.10.3 Schiffsverkehr

Am Nordstrand in Göhren wurde nach der Wende wieder eine Seebrücke errichtet. Sie ist als Schiffsanleger Ausgangspunkt für Bootsfahrten im Inselbereich und stellt, neben ihrer für die Besucher attraktiven Begehrbarkeit, einen wichtigen touristischen und wirtschaftlichen Faktor für die Gemeinde dar.

Von Göhren aus können im Bäderverkehr täglich Schiffsfahrten nach Sellin, Binz und Sassnitz unternommen werden. Unter dem Motto „Mit Wasser & Dampf zu den Kreidefelsen“ wird täglich eine kombinierte Fahrt von Rügener Kleinbahn und Fahrgastschiff angeboten. Man besteigt an einer beliebigen Haltestelle zwischen Binz und Baabe den „Rasenden Roland“, geht in Göhren an Bord des Schiffes, erlebt von Bord aus die Jasmunder Kreidefelsen und fährt von Göhren aus wieder mit der Kleinbahn zurück zum Ausgangsort. Dieses attraktive Angebot stellt eine beispielhafte Verzahnung verschiedener Verkehrsmittel Rügens dar.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit der ersten Auslegungsfassung des B-Planes Nr. 5 hat das **Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund** in seiner Stellungnahme vom 21.02.1995 mitgeteilt:

„Das Gebiet grenzt an die Bundeswasserstraße. Nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) vom 02. April 1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1990 (BGBl. I S. 1824) ist für die Errichtung, die Veränderung und den Betrieb von Anlagen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihren Ufern eine schiffahrtspolizeiliche Genehmigung einzuholen, in der die Belange der Schifffahrt gegebenenfalls durch Auflagen berücksichtigt werden. Die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung ist beim Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund rechtzeitig zu beantragen.“

Dieser Hinweis wurde nachrichtlich auf der Planzeichnung angebracht. Der folgende Hinweis des Wasser- und Schifffahrtsamtes Stralsund wurde als textliche Festsetzung in die örtlichen Bauvorschriften nach § 86 LBauO M-V übernommen:

„Es dürfen keine Lichter bzw. Beleuchtungsanlagen errichtet werden, die die Schifffahrt stören, zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen Anlaß geben oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen oder Spiegelungen irreführen. Geplante Beleuchtungsanlagen oder Leuchtreklamen, die von der Wasserstraße aus sichtbar sind, sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund frühzeitig anzuzeigen.“

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit der 2. Auslegungsfassung hat das Wasser- und Schifffahrtsamt in seiner Stellungnahme vom 20.02.2004 mitgeteilt:

„Anhand der mir vorliegenden Unterlagen ist erkennbar, dass Sie die Hinweise aus meiner Stellungnahme vom 21.02.1995 eingearbeitet haben. Ich habe keine weiteren Anmerkungen.“

8.10.4 Straßenverkehr

Die Bahnhofstraße/Campingplatzstraße übernimmt die Hapterschließungsfunktion für den fließenden Verkehr des Plangebietes. Sie hat im Westen Anschluss an die B 196 und im Südosten an die Strandstraße, die ins Ortszentrum führt. Von ihr zweigt, nahezu parallel zur Bahnhofstraße verlaufend, die befestigte Nordstrandstraße ab, über die in östlicher Richtung das Restaurant „Muschelbar“, das Strandcafé „Ostsee-Residenz“, der Parkplatz auf der Versickerungsanlage und die östlich außerhalb des Geltungsbereich liegende Pension „Robinson jr.“ zu erreichen sind.

Diese Straße muss bestehen bleiben, aber verkehrstechnisch besser angeschlossen werden. Gegenwärtig fällt ihr Abzweig von der Bahnhofstraße mit dem Abzweig der Ladenstraße zusammen.

Die Nordstrandstraße ist nur bis zum Parkplatz 1 als öffentliche Straße gewidmet. Weiterführend in östlicher Richtung ist sie gesperrt und nur für Betriebs-, Ver- und Entorgungsfahrzeuge, die Feuerwehr sowie Rettungsfahrzeuge zugelassen. In der Planzeichnung sind in diesem Straßenbereich mit Planzeichen 15.5 der PlanzV'90 Fahrrechte für diese Fahrzeugnutzer festgesetzt.

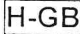
Ein Gleiches gilt für den Bereich der Ladenstraße in Richtung auf das Brückenhaus an der Strandpromenade. Als zulässiger Nutzer kommt hier (bis zum Wendekreis) noch die Göhrener Bäderbahn hinzu.

Nördlich des Restaurants „Bowlingtreff“ führt ein unbefestigter Weg in westlicher Richtung zu einem Strandkiosk und zur „Ostsee-Gaststätte“. Diese Zuwegung ist zu befestigen, um die Versorgung dieser Einrichtungen zu verbessern und Müllfahrzeugen, Feuerwehr und Rettungsfahrzeugen eine ordnungsgemäße Zufahrt zu gewährleisten. Auch hier sollen künftig, nach dem Bau eines Mehrzweckgebäudes auf der Fläche, die gegenwärtig noch als öffentlicher Parkplatz genutzt wird, nur noch die Nutzer der o.g. Fahrzeuge Fahrrecht erhalten.

Der Parkplatz soll nicht weiter betrieben werden, um die Kuranlagen weitmöglichst vom Autoverkehr freizuhalten. Seine Kapazität von ca. 60 Stellplätzen ist im neu zu bauenden Parkhaus aufzunehmen (siehe dazu Punkt 8.10.6. Ruhender Verkehr).

Verkehrsregelnde und -leitende Maßnahmen, insbesondere durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, unterliegen der Genehmigungspflicht des Landkreises (Straßenverkehrsbehörde) und sind außerdem mit dem Amt für Gemeindeentwicklung Mönchgut-Granitz abzustimmen.

8.10.5 Göhrener Bäderbahn

In Göhren verkehrt in der Sommersaison wie in den benachbarten Seebädern eine Bäderbahn. Sie ermöglicht den Transport von Urlaubern nach einem speziellen Fahrplan und nach einer ringförmigen Fahrtroute durch den gesamten Ort. Haltestellen sind eingerichtet an ausgewählten Standorten wie bspw. Ortsmitte, Museum und alter Wasserturm/Hotel „Hanseatic“. Eine weitere Haltestelle befindet sich im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 5, an der asphaltierten Wendeschleife in der Nähe des im Jahre 2003 neu errichteten Kinderspielplatzes an der Kuranlage. Die Haltestelle ist auf der Planzeichnung mit dem Piktogramm  gekennzeichnet.

8.10.6 Ruhender Verkehr

8.10.6.1 Allgemeines

In den Punkten 3.0 Planungserfordernis und 3.1 Allgemeine Ziele und Zwecke des Bebauungsplans Nr. 5 wird auf die außerordentlich große Zahl der Besucher verwiesen, die insbesondere in der Sommersaison die Kuranlagen und den Nordstrand als Individualtouristen mit Pkw und in Gruppen mit Reisebussen aufsuchen. Infolgedessen besteht in diesem Bereich besonders in den Sommermonaten ein großer Bedarf an Abstellplätzen für Pkw und Reisebusse.

Die langjährigen Verkehrszählungen vom Nationalparkamt Rügen weisen aus, dass die Zahl der Fahrzeuge, die von Sellin kommend den Mönchgraben passieren, von 1994 bis 2004 stark angestiegen ist. Das gilt unabhängig davon, ob im Frühjahr oder in der Hauptsaison, ob an Werktagen oder am Wochenende gezählt wurde (siehe nachfolgende Statistiken).

Diese Statistiken zeigen auch, dass ca. 50% der gezählten Fahrzeuge an der Kreuzung Lobbe/Göhren nach Göhren abgebogen sind. Zwischen den Jahren 1998 und 1999 stieg der Anteil sogar von 50,11% auf 66,64%.

Auswertung Verkehrszählungen Kreuzung Göhren - Göhren; Fhgz. gesamt				
Di. 05.07.94	4719			
So. 10.07.94		3041		
Mi. 29.03.95			2293	
Mi. 19.07.95	6576			
So. 23.07.95		8478		
Mi. 17.07.96	8722			
So. 21.07.96		6939		
Mi. 12.03.97			3134	
So. 16.03.97				2148
Mi. 16.07.97	7480			
So. 20.07.97		7222		
Mi. 11.03.98			2904	
So. 15.03.98				2097
Mi. 15.07.98	6845			
So. 19.07.98		6438		
Mi. 17.03.99			3022	
So. 21.03.99				2173
Mi. 28.07.99	7056			
So. 01.08.99		6533		
Mi. 15.03.00			3012	
So. 19.03.00				2324
Mi. 26.07.00	7106			
So. 30.07.00		6236		

Verkehrsaufkommen am Mönchgraben Baabe/Sellin
nach Verkehrszählungen des Nationalparkamtes Rügen

Di. 03.08.93	1993	13320			
Di. 05.07.94		10266			
So. 10.07.94	1994		9963		
Mi. 29.03.95				4576	
Mi. 19.07.95	1995	14517			
So. 23.07.95			13059		
Mi. 17.07.96	1996	14789			
So. 21.07.96			12761		
Mi. 12.03.97				5872	
So. 16.03.97	1997				4051
Mi. 16.07.97		12901			
So. 20.07.97			13056		
Mi. 11.03.98				5795	
So. 15.03.98	1998				4177
Mi. 15.07.98		12422			
So. 19.07.98			12968		
Mi. 17.03.99				4773	
So. 21.03.99	1999				3261
Mi. 28.07.99		13885			
So. 01.08.99			13333		
Mi. 15.03.00				5716	
So. 19.03.00	2000				4774
Mi. 26.07.00		15750			
So. 30.07.00			13142		
Mi. 14.03.01				5909	
So. 18.03.01	2001				3276
Mi. 25.07.01		14833			
So. 29.07.01			14182		
Mi. 20.03.02				6604	
So. 24.03.02	2002				4980
Mi. 24.07.02		16173			
So. 28.07.02			14125		
Mi. 19.03.03				6963	
So. 23.03.03	2003				5388
Mi. 30.07.03		15681			
So. 3.8.03			14407		
Mi. 17.03.04				6825	
So. 21.03.04					4220 Sturm
Mi. 28.07.04					
So. 01.08.04					

Verkehrsaufkommen am Mönchgraben/ Baabe/ Sellin in beiden Richtungen in den Jahren 1993 bis 1999
 nach Verkehrszählungen des Nationalparkamtes Rügen und angenommene Verteilung von und nach Göhren
 (entnommen der Verkehrszählungsstatistik des Nationalparkamtes)

Nr.	Tag	Datum	Gesamt		Steigerung		Steigerung		Mittelwert Frühjahr	Mittelwert Sommer	Bezugsnahme	Bemerkung	Anteil Verkehr von u. nach Göhren		
			Frühjahr	Sommer	in %	in %	in %	gesamt					nach	von	
1	Dienstag	03.08.93		13.320	100%						Bezug für wochentags Sommer				
2	Dienstag	05.07.94		10.220	76,73%						keine repräsentative Größe	Minderung des Aufkommens 25%			
3	Sonntag	10.07.94		9.950	75,84%										
4	Mittwoch	29.03.95	4.530		100,00%						Bezug für wochentags Frühjahr	Steigerung des Aufkommens 9%			
5	Mittwoch	19.07.95		14.520	109,01%						Bezug für sonntags Sommer				
6	Sonntag	23.07.95		13.120	100,00%										
7	Mittwoch	17.07.96		14.830	111,34%			wochentags							
8	Sonntag	21.07.96		12.770	97,33%			5.235	13.040			Steigerung des Aufkommens 11 % Minderung des Aufkommens 3%			
9	Mittwoch	12.03.97	5.840		128,92%							Steigerung des Aufkommens 29 %			
10	Sonntag	16.03.97	4.020		100,00%						Bezug für sonntags Frühjahr	Minderung des Aufkommens 3%			
11	Mittwoch	16.07.97		12.930	97,07%							Gleichbleibend			
12	Sonntag	20.07.97		13.050	99,47%			sonntags	12.372						
13	Mittwoch	11.03.98	5.795		127,92%							Steigerung des Aufkommens 28 %		2904	1475
14	Sonntag	15.03.98	4.177		103,91%							Steigerung des Aufkommens 4 %		2097	1013
15	Mittwoch	15.07.98		12.422	93,26%							Minderung des Aufkommens 6%		6845	3434
16	Sonntag	19.07.98		12.970	98,86%							Gleichbleibend		6438	3315
17	Mittwoch	17.03.99	4.773		81,73%							Minderung des Aufkommens 19%		3022	1564
18	Sonntag	21.03.99	3.261		81,12%							Minderung des Aufkommens 19%		2173	1082
19	Mittwoch	28.07.99													

Bei den relativ geringen Schwankungen des Verkehrsaufkommens müssen bspw. die Witterung, die Bautätigkeit, das Urlaubsverhalten, die Verteilung von Feiertagen und andere subjektive Faktoren berücksichtigt werden.
 Insofern wird bei der Abschätzung des tatsächlichen Verkehrsaufkommens vom jeweils in der Tabelle ausgewiesenen Mittelwert ausgegangen.

gemitteltes Gesamterkehrsaufkommen am Mönchgraben im Frühjahr/ Wochenta 5.235
 gemitteltes Gesamterkehrsaufkommen am Mönchgraben im Frühjahr/ Sonntag: 3.819

gemitteltes Gesamterkehrsaufkommen am Mönchgraben im Sommer/ Wochenta 13.040
 gemitteltes Gesamterkehrsaufkommen am Mönchgraben im Sommer/ Sonntag: 12.372

Aus diesen Statistiken kann abgeleitet werden, dass -bei gleichgebliebenem Angebot- die Zahl der Fahrzeuge, die im Ort Göhren einen Parkplatz suchen, permanent gestiegen ist. Da die meisten Besucher Göhrens den Nordstrand und die Kuranlagen aufsuchen, ist dort die Lösung des Problems „Ruhender Verkehr“ am vordringlichsten. Zusätzlichen Flächen stehen nicht zur Verfügung (im Gegenteil, der Parkplatz an der Ladenstraße soll wegfallen). Deshalb ist ein mehrgeschossiges Parkhaus die rationellste Lösung.

Die Gemeinde Göhren stellt sich insbesondere mit dem Bebauungsplan Nr. 5 das Ziel, die Probleme des ruhenden Verkehrs im Bereich des Nordstrandes zu lösen. Dabei sind die vorhandenen Parkplatzanlagen zu berücksichtigen, ggf. neu zu ordnen und die Errichtung neuer zusätzlicher Anlagen für den ruhenden Verkehr vorzubereiten. Auf Ausweichparkplätze kann nicht verwiesen werden, da in der Ortslage Göhren das Stellplatzangebot für ruhenden Verkehr bereits sehr begrenzt ist.

Im Bereich des Nordstrandes ist nach der Rekonstruktion der Promenade und der gesamten Kuranlage keine Fläche mehr vorhanden, die neu als Parkplatz ausgewiesen werden könnte. Die gegenwärtig als Pkw-Parkplatz genutzte Fläche auf dem Flurstück 48/31 zwischen dem Restaurant „Bowlingtreff“ und dem Gebäude an der Ladenstraße soll perspektivisch einer anderen Nutzung zugeführt werden, wenn ausreichend neue Stellplatzkapazitäten durch das geplante Parkgebäude an der alten Bahnhofstraße gegenüber dem Kleinbahnhof entstanden sind (siehe dazu Punkt **8.10.6.4 Geplantes Parkgebäude ...**).

Auf der dadurch frei werdenden Fläche wurde mit Symbol Nr. 3.5 der PlanzV'90 ein Baufeld eingegrenzt, auf dem zur Verbesserung der Infrastruktur ein Mehrzweckgebäude für

- die Unterstellung von Maschinen und Arbeitsgeräten des KEB,
- eine Unterstellmöglichkeit für das Rettungsboot der DLRG und
- eine öffentliche Toilettenanlage (auch für Behinderte)

entstehen soll (siehe **SO/2a** in der Planzeichnung).

Die vorhandenen Parkplätze im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 5 sind in der Saison völlig ausgelastet. Die geplante Streichung des Parkplatzes zwischen der Ladenstraße und dem Restaurant „Bowlingtreff“ mit seinen ca. 60 Stellplätzen hätte zur Folge, dass diese Kapazität gegenwärtig nirgendwo aufgefangen werden kann.

Durch den Wegfall dieses Parkplatzes wird einerseits der Zu- und Abgangsverkehr im Bereich der Straßenanbindung der Kuranlagen an die Bahnhofstraße planmäßig gemindert und beruhigt, andererseits aber eine wesentliche Parkplatzkapazität entfernt. Diese Kapazität ist mindestens wieder und -unter Verweis auf die oben genannte Zielstellung- an anderer Stelle mit erweitertem Stellplatzangebot neu zu errichten (siehe dazu Punkt **8.10.6.4**).

Bei der Schaffung von neuen Anlagen für den ruhenden Verkehr sind die Festlegungen der „Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs, EAR 91, ergänzter und berichtiger Nachdruck 1995“ zu beachten.

8.10.6.2 Öffentliche Stellplätze

Im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 5 sind vier gebührenpflichtige Parkplatzanlagen ausgewiesen, die in der Satzungszeichnung (Teil A) mit Planzeichen 6.3 und dem Symbol der PlanzV'90 für öffentliche Parkfläche gekennzeichnet sind:

- der Parkplatz **P 1** auf der Versickerungsanlage am Restaurant „Muschelbar“ mit ca. 40 Pkw- Stellplätzen,
- der Parkplatz **P 2** südlich der Gaststätte „Tennisstübchen“ mit ca. 10 Pkw- Stellplätzen,
- der obere Parkplatz **P 3** auf der alten Bahnhofstraße mit ca. 160 Pkw- Stellplätzen,
- der untere Parkplatz **P 4** auf der alten Bahnhofstraße mit ca. 35 Pkw- Stellplätzen.

Diese ca. 245 Pkw- Stellplätze decken den Bedarf für individuell mit dem Pkw anreisende Touristen in der Sommersaison nicht ab (s. Statistiken zur Verkehrszählung in Punkt. **8.10.6.1**).

Weitere Probleme bereiten die unregelmäßig und in der Sommersaison zahlreich verkehrenden Reisebusse. Gegenwärtig bestehen Abstellmöglichkeiten nur für ca. 4 Reisebusse auf einer kleinen Pflasterfläche gegenüber dem Bahnhofsgebäude der Kleinbahn. Diese Fläche dient jedoch auch als notwendige Zu- und Ausfahrt für den unteren Pkw-Parkplatz **4** an der Bahnhofstraße. Wegen dieser beengten Bedingungen und mangelnder Verkehrsorganisation besteht an dieser Stelle eine gegenseitige Behinderung für Reisebusse und Pkw.

8.10.6.3 Private Stellplätze

Private Pkw- Stellplätze, die nur für das Personal bzw. Hausbesucher zur Verfügung stehen, befinden sich auf dem Grundstück des Hauses „Ostsee-Residenz“ (ca. 15). Der Bedarf für dieses Objekte ist damit abgedeckt.

8.10.6.4 Geplantes Parkgebäude an der alten Bahnhofstraße gegenüber dem Kleinbahnhof

Die vorgenannten Probleme des ruhenden Verkehrs im Bereich des Nordstrandes sollen, bei Erhaltung der vorgenannten Parkplätze **1** bis **3**, durch die Erhöhung der Kapazität auf der Fläche des Parkplatzes **4** gelöst werden. Eine Kapazitätserhöhung ist möglich durch die Errichtung eines Parkhauses für Busse und Pkw mit 3 Stellplatzebenen für ca. 250 Fahrzeuge. Dieses Parkhaus muss sich an/in die topografischen Gegebenheiten

- Zu- und Ausfahrten von der Bahnhofstraße,
- Längsneigung der alten Bahnhofstraße,
- Nordhang,

anpassen und einfügen.

Deshalb wurde die Variante eines Parkgebäudes mit mehreren Ebenen wieder aufgegriffen. Dieses Objekt war bereits Gegenstand der 1. Auslegungsfassung des B- Planes Nr. 5 im Jahre 1994. Das Baufeld für das Vorhaben ist in der Planzeichnung mit dem Planzeichen 3.5 der PlanzV'90 durch Baugrenzen festgesetzt.

Die für das Parkgebäude vorgesehene Fläche im Bereich des unteren Parkplatzes an der alten Bahnhofstraße ist seit 2001 Eigentum der Gemeinde Göhren. Der an diese Fläche unmittelbar angrenzende bzw. diese Fläche einbeziehende Waldabschnitt des Nordhanges befindet sich ebenfalls im Besitz der Gemeinde.

Dieser Waldabschnitt unterliegt infolge Eigentümerwechsels nicht mehr der Bewirtschaftungspflicht des Forstamtes Rügen. Die Fläche dieses Waldabschnittes ist in seiner Ausdehnung in etwa definiert von der Zufahrt zum oberen Parkplatz **3** an der alten Bahnhofstraße bis in Höhe der auf den Nordhang projizierten Flucht des Kleinbahnhofes sowie durch die Waldpromenade und die Bahnhofstraße.

Trotz des Eigentümerwechsels unterliegt dieser Waldabschnitt den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG M-V). Die Genehmigungsfähigkeit des geplanten Parkhauses ist gemäß § 20 LWaldG M-V abhängig von der Einhaltung eines Abstandes von **30 m** zum Waldrand. Dieser Abstand ist unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen faktisch nicht einzuhalten. Der Waldabstand beträgt real **0 m**. Eine Möglichkeit, die Genehmigungsfähigkeit zu erwirken, besteht nur darin, einen 30 m breiten Streifen des vorbenannten Waldabschnittes entlang der gesamten Länge des geplanten Parkgebäudes (zuzüglich der befestigten Außenflächen) aus dem Waldkataster des Forstamtes Rügen zu streichen und damit den Bestimmungen des LWaldG M-V zu entziehen.

Als Bedingung wurde seitens des Forstamtes Rügen an die Gemeinde Göhren die Forderung erhoben, vor Baubeginn die ersatzweise Aufforstung des aus dem Kataster gestrichenen Waldes in 3,5-facher Menge an anderer Stelle zu veranlassen und zu finanzieren.

Der erforderliche Antrag zur Waldablösung wurde am 26.05.2004 von der Gemeinde Ostseebad Göhren an das Forstamt Rügen gestellt. Die Ersatzaufforstung von 2,3 ha wird in der Gemarkung Nistelitz auf dem Territorium der Gemeinde Zirkow erfolgen.

Das Parkgebäude soll sich entsprechend den örtlichen topografischen Bedingungen am Hang einfügen. Die Höhe der obersten Verkehrsebene wird bei max. 12,50 m über HN festgesetzt. Für evtl. erforderliche technische und bauliche Anlagen, die zur Betreibung des Parkhauses erforderlich sind, wird die maximale Gebäudehöhe mit 18,00 m über HN festgesetzt.

Durch Begrünung mit Kletterpflanzen sind die Ansichten des Parkgebäudes so zu gestalten, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes so gering wie möglich gehalten wird. Diese Forderung seitens des Nationalparkamtes wurde durch eine entsprechende Festsetzung im Teil B der Satzungszeichnung erfüllt.

8.10.6.5 Stellplätze für den zeitweiligen Bedarf

Auf dem „Festplatz zwischen dem „Immergrünen Garten“ und dem „Labyrinth“ sind (zweckgebunden für Veranstaltungen am Konzertpavillon) Parkmöglichkeiten zur Abstellung von Fahrzeugen der Unterhaltungskünstler bzw. deren Technikfahrzeuge zugelassen.

Die Stellplätze sind auf der Planzeichnung mit der Zweckbestimmung **St-zB** (Stellplätze für zeitweiligen Bedarf) gekennzeichnet. Eine allgemeine Nutzung wird durch das Verkehrsschild „Einfahrt verboten“ unterbunden.

Außerdem können in diesem Bereich Markttag abgehalten werden. Im Rahmen der Umgestaltung der Kuranlagen wurden für diesen Zweck Versorgungspoller installiert. Die Fläche ist in der Planzeichnung mit Planzeichen Nr. 4.1 der PlanzV'90 als „Fläche für den Gemeinbedarf“ festgesetzt.

8.10.6.6 Öffentlicher Stellplatz für Fahrräder

Von der Kurverwaltung Göhren ist geplant, in Strandnähe einen Stellplatz für Fahrräder einzurichten. Vorgesehen ist dafür die Fläche des ehemaligen Kinder- und Gerätespielplatzes in westlicher Verlängerung des Gebäudes an der Ladenstraße. Der geplante Stellplatz ist mit Planzeichen 6.3 der PlanzV'90 gekennzeichnet und mit der Zweckbestimmung „öffentliche Parkfläche Rad“ **PR** versehen. Das dafür vorgesehene Flurstück 48/6 der Gemarkung Mönchgut Forst, Flur 1, befindet sich z. Zt. noch in Privatbesitz und liegt in der vom StAUN festgesetzten 30 m Bauverbotszone an der Strandpromenade (siehe Planzeichnung). Da der Fahrradparkplatz aber im öffentlichen Interesse entsteht, hat das StAUN eine Ausnahmegenehmigung in Aussicht gestellt. Bedingung dafür ist, dass die geplante Gestaltung (Art der Flächenbefestigung, Art der Standhilfen für die Räder u.s.w.) vorher mit ihm abgestimmt wird.

8.10.7 Fuß-, Rad- und Wanderwege

Durch den gesamten Geltungsbereich führt in Ost-West-Richtung die 2003 neu gestaltete Strandpromenade. Sie hat im Westen direkten Anschluss an die Promenade, die in die benachbarten Badeorte Baabe und Sellin führt.

Aus der Ortsmitte gelangt der Fußgänger über die Strandstraße und einen steil abfallenden Weg zum Nordstrand. Dieser Weg wurde 2003 verbreitert und ebenfalls neu gepflastert. Neben der bisherigen Rampe für Rollstuhlfahrer oder Kinderwagen wurden zusätzlich auch Treppentufen eingebaut. Am oberen Beginn des Strandabgangs an der Strandstraße, zweigt der Wanderweg zum Nordperd ab.

Ein zweiter, unbefestigter Weg führt gegenwärtig aus dem Ortszentrum bzw. von der Waldpromenade am Hochufer durch den Nordhang-Wald hinab, kreuzt den Parkplatz 4, die Bahnhofstraße und schließt entlang der Ladenstraße an die Strandpromenade an. Dieser Weg ist im Hangbereich zu sanieren. Seine Anbindung an die Bahnhofstraße ist zukünftig über das Treppenhaus des geplanten mehrgeschossigen Parkgebäudes herzustellen (siehe dazu Punkt 8.10.6.4 Geplantes Parkgebäude an der alten Bahnhofstraße ...).

Die wichtigsten Wegebeziehungen im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 5 sind mit dem Symbol „Zweckbestimmung Fußgängerbereich“ des Planzeichens Nr. 6.3 der PlanzV'90 in der Satzungszeichnung ausgewiesen.

Die Gemeinde Göhren plant, einen kombinierten Fuß- und Radweg anzulegen. Dieser führt ausgehend vom unteren Ende der Strandstraße am südlichen Rand der alten Bahnhofstraße entlang und (außerhalb des B-Planbereichs) weiter durch den Wald als Radweg an den vorhandenen Radweg Richtung Lobbe bzw. Sellin. Diese Maßnahme überlagert sich zum Teil mit den geplanten Maßnahmen der Oberflächenentwässerung (siehe dazu Punkt 8.8.3 In das Plangebiet aus dem Ort einfließendes Niederschlagswasser) und dem Parkgebäude an der Bahnhofstraße und erfordert noch entsprechende Abstimmungen.

9. Wohnen im Geltungsbereich

9.1 Wohnungsbestand

Im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 5 „Nordstrand“ gibt es den Bestand von 7 Wohnungen, die in folgenden Gebäuden untergebracht sind:

- 2 WE im Obergeschoss des Restaurants „Bowlingtreff“,
- 3 WE im Reihenhaus nördlich der Gleisanlagen des Bahnhofsgeländes auf Flurstück 48/11,
- 2 WE in einem Doppelhaus auf Flurstück 49/6, östlich neben dem 3 WE-Reihenhaus,

Diese Wohnungen haben Bestandsschutz. Weiterer Wohnungsbau soll am Nordstrand nicht mehr zugelassen werden.

Der Bereich der Wohnhäuser auf den Flurstücken 48/32 und 49/6 wurde aufgrund der Empfehlung des Landkreises als **allgemeines Wohngebiet (WA)** mit Angabe der maximalen Wohnungsanzahl (3 WE bzw. 2 WE) festgesetzt.

Durch den Betreiber der Rügener Kleinbahn wurde den Bewohnern der beiden Häuser Geh- und Fahrrechte über die Gleisanlagen eingeräumt. Diese Verkehrsfläche wurde mit Planzeichen Nr. 15.5 der PlanzV '90 im Teil A der Satzung festgesetzt.

9.2 Wohnungsneubau

Die Gemeinde Göhren hat beschlossen, im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 5 „Nordstrand“ keinen weiteren Wohnungsbau am Nordstrand zuzulassen (siehe oben).

10. Beherbergungsgewerbe im Geltungsbereich

Die vorhandenen Ferienwohnungen im Haus „Ostsee-Residenz“, und dem Restaurant „Bowlingtreff“ haben in ihrer Nutzung Bestandsschutz.

Neue Kapazitäten für das Beherbergungsgewerbe werden im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 5 nicht mehr zugelassen. Diese Absichtserklärung basiert auf einem Beschluss der Gemeinde Göhren. Er wurde bereits vor mehreren Jahren gefasst, um zu verhindern, dass am Nordstrand eine massive Bebauung erfolgt, die dem Charakter der Kuranlage mit seiner kleinteiligen Bebauung und den ausgedehnten Grün- und Waldflächen widerspricht. Das Beherbergungsgewerbe soll sich im Ort entwickeln.

11. Spielplätze und Sportanlagen

Im Rahmen der Umgestaltung der Strandpromenade, des Kurplatzes und des Kurparks wurde zwischen der Ladenstraße, dem Tennisplatz und dem Konzertpavillon ein großer öffentlicher Spielplatz eingerichtet. Er ist in der Satzungszeichnung in der öffentlichen Grünfläche mit dem Piktogramm „Spielplatz“ des Planzeichens Nr. 9 der PlanzV'90 gekennzeichnet. Dieses großflächige Spielplatzangebot erlaubte es, den Gerätespielplatz an der Strandpromenade (in westlicher Verlängerung des Gebäudes an der Ladenstraße) abzubauen.

Es ist beabsichtigt, diese somit zur Verfügung stehende Fläche für ein Fahrradparkplatz umzunutzen (siehe dazu Punkt **8.10.6.6 Öffentlicher Stellplatz für Fahrräder**). Der geplante Fahrradparkplatz wurde mit dem Planzeichen Nr. 6.3 der PlanzV'90 und der Zweckbestimmung „Parkfläche Rad“ **PR** gekennzeichnet.

An der westlichen Grenze des Geltungsbereiches befindet sich eine Sport- und Spielanlage, die in der öffentlichen Grünfläche auf dem Flurstück 48/31 mit den Piktogrammen „Sportplatz“ und „Spielplatz“ des Planzeichens Nr. 9 der PlanzV'90 gekennzeichnet ist. In dieser Anlage kann sich sowohl sportlich (Bogenschießen, Tischtennis, Klettern) als auch an Spielgeräten betätigt werden.

Südlich des neuen Spielplatzes an der Konzertmuschel hat ein Tennisplatz mit drei Spielfeldern Bestand. Die Anlage ist mit Planzeichen Nr. 9 der PlanzV '90 und der Zweckbestimmung Sportplatz festgesetzt.

12. Weitere geplante bauliche Veränderungen im Geltungsbereich

Neben den bereits beschriebenen baulichen Maßnahmen

- Regenentwässerung Nordhang (siehe Punkt **8.8.2.2**),
- neue Anbindung der Nordstrandstraße an die Ladenstraße (siehe Punkt **8.10.4**),
- Mehrzweckgebäude auf dem derzeitigen öffentlichen Parkplatz zwischen dem Restaurant „Bowlingtreff“ und dem Gebäude an der Ladenstraße (s. Punkt **8.10.6.1**),
- öffentlicher Stellplatz für Fahrräder (siehe Punkt **8.10.6.6** i.V.m. Punkt **11**),
- Befestigung des Weges von der Ladenstraße in Richtung Zeltplatz (s. Punkt **8.10.4**),
- Neubau eines Parkhauses in der unteren Bahnhofstraße (s. Punkt **8.10.6.4**)

wird zu folgender weiteren geplanten Maßnahme Aussage und Festsetzung getroffen:

Neubau einer gastronomischen Einrichtung:

Westlich der Ladenstraße, in Höhe der jetzigen Imbiss-Stände, wird eine Baufläche ausgewiesen, um die Voraussetzung für die Errichtung einer qualitativ verbesserten gastronomischen Einrichtung in einem Baukörper zu schaffen. Die z.Zt. dort noch befindlichen zwei Imbisseinrichtungen am südlichen Zugang zum Nordstrand wurden deshalb als „künftig fortfallend“ dargestellt. Diese Gebäude besitzen Bestandsschutz, solange sie nicht umgenutzt werden. Die Gemeindevertretung Göhren hat aber in ihrer Sitzung vom 11.05.2004 im Rahmen der Abwägung der Stellungnahmen zur 2. Fassung des B-Plans Nr. 5 beschlossen, mit den Gewerbetreibenden konzeptionelle Verhandlungen zu führen, sich in dem neuen Gebäude wieder anzusiedeln.

Der Standort für den neuen Baukörper wurde mit Planzeichen 3.5 der PlanzV '90 durch Baugrenzen dargestellt (siehe **SO 1** in der Planzeichnung).

13. Grünordnungsplan

Für die Neufassung des B-Plans Nr. 5 „Nordstrand“ ist, aufgrund der besonderen Ausgangssituation, **kein** spezieller Grünordnungsplan erforderlich.

Begründung:

Zur 1. Auslegungsfassung des Bebauungsplans Nr. 5 „Nordstrand“ wurde 1995 ein Grünordnungsplan erarbeitet. Dessen Bestands- und Ausgleichsanalyse ist aber nicht mehr verwertbar.

Die Umgestaltung des Nordstrandes in den Jahren 2002/2003 hat völlig neue Tatsachen geschaffen, die als Bestand bereits in die Kartengrundlage der vorliegenden Neufassung des B-Plans Nr. 5 „Nordstrand“ eingearbeitet wurden.

Bei dieser Umgestaltung sind im Promenadenbereich zahlreiche Alleebäume und in den umgestalteten Parkbereichen in großem Umfang Gehölze und Stauden gepflanzt worden. Im Rahmen einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde aber festgestellt, dass die Neuanpflanzungen nicht ausreichen, um die durch erweiterte Wege- und Platzpflasterungen, Betonbecken für Wasserspiele u.a.m entstandene stärkere Bodenversiegelung auszugleichen. Der Charakter des Kurparks ist geprägt durch den Wechsel von dicht mit Großbäumen bestanden Flächen und von Flächen mit Solitäräumen. Für Ausgleichspflanzungen standen deshalb nur in begrenztem Umfang Flächen zur Verfügung. Aus diesem Grund wurden damals die vollzogenen Eingriffe in Natur und Landschaft zum Teil außerhalb des Geltungsbereiches, durch eine finanzielle Unterstützung der Renaturierung der Lobber See-Niederung, ausgeglichen.

Daraus folgt, dass auch die künftigen Eingriffe, die durch die in dieser Planung erläuterten Maßnahmen entstehen (siehe Punkt 12. **Weitere geplante bauliche Veränderungen im Geltungsbereich**), ebenfalls außerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen werden müssen. Eine nochmalige Biotopkartierung und die Erarbeitung eines gesonderten Grünordnungsplans ist deshalb nicht erforderlich. Außerdem sind durch die wenigen noch geplanten Maßnahmen des B-Plans Nr. 5 keine erheblichen Veränderungen des Natur- und Landschaftsbildes zu befürchten. Damit kann von der Regelung des § 13 Abs. 2 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LNatG M-V) Gebrauch gemacht werden:

„Von der Aufstellung von Landschafts- und Grünordnungsplänen kann abgesehen werden, wenn die Planungen keine nachhaltigen und großräumigen Landschaftsveränderungen vorsehen.“

Das wurde vom Nationalparkamt Rügen, Biosphärenreservat Südost-Rügen, als für den Natur- und Landschaftsschutz in dieser Region zuständigen Einrichtung, bestätigt (siehe nachfolgende Kopie des diesbezüglichen Schreibens vom 01. Dezember 2003). *Die in dem Schreiben angesprochene FFH-Erheblichkeitsprüfung wurde durchgeführt (s. Punkt 14. FFH-Verträglichkeit des B-Plans Nr. 5 „Nordstrand“).*

Die vom Biosphärenreservat geforderten grünordnerischen Festsetzungen zum Schutz und zum Erhalt von Natur und Landschaft sind in die textlichen Festsetzungen des B-Plans übernommen worden.

Nationalparkamt Rügen

Biosphärenreservat Südost-Rügen

Nationalpark Jasmund



Nationalparkamt Rügen, Blieschow 7a, 18 586 Lancken-Granitz

Architekturbüro Müller

Bearbeiter: Frau Brendler
e-mail: Kristina.Brendler@nationalparkamt-ruegen.de

Dezernat: II (Grundlagen und Entwicklung)

Telefon: 038393 / 53414

Fax: 038393 / 53419

Az: 5328.1/ 21Br

St.Nr.:

01. Dezember 2003

Ihr Zeichen / vom

B-Plan „Nordstrand Göhren“ der Gemeinde Ostseebad Göhren – Grünordnungsplan

Der Geltungsbereich des B-Planentwurfs liegt innerhalb des Vogelschutzgebietes „Greifswalder Bodden“ und in geringerer Entfernung als 300 m zum FFH-Gebiet „Mönchgut“, Teilfläche „Nordperd“. Deshalb ist für den B-Plan durch eine Erheblichkeitsprüfung festzustellen, ob durch die Planung eine erhebliche Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete zu erwarten ist.

Da ein großer Teil des B-Plan-Geltungsbereiches (Bernsteinpromenade/Kurpark) bereits umgestaltet ist, besteht keine Notwendigkeit ihn aus naturschutzfachlicher Sicht bei der Ermittlung des Eingriffstatbestandes zu berücksichtigen.

Die beabsichtigten Vorhaben stellen gem. § 14 LNatG M-V einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der gem. § 15 LNatG M-V ausgeglichen werden muss. Aufgrund der besonderen Ausgangssituation innerhalb des Geltungsbereiches (Bernsteinpromenade/Kurpark) ist es jedoch nicht möglich den Ausgleich innerhalb des B-Plangeltungsbereiches zu leisten.

Da der Ausgleich außerhalb des B-Planes realisiert werden muss und da durch die beabsichtigten Vorhaben mit Ausnahme des Parkhauses aus naturschutzfachlicher Sicht nur geringe Veränderungen zu erwarten sind, besteht die Möglichkeit den Eingriff für den gesamten Geltungsbereich des B-Planes durch eine Ausgleichszahlung in Höhe von 10.000 € (netto) (unter Berücksichtigung vergleichbarer Vorhaben ermittelt) auszugleichen. Diese Summe kann im gleichen Landschaftsraum für die Renaturierung der Lobber See-Niederung eingesetzt werden.

Unter der Voraussetzung dass entsprechende grünordnerische Festsetzungen in den B-Plan übernommen werden und aufgrund der besonderen Ausgangssituation (s.o.) ist die Erarbeitung eines gesonderten Grünordnungsplanes in diesem Fall nicht erforderlich.

Amtssitz (Postanschrift):
Blieschow 7a, 18586 Lancken-Granitz
Amtsleiter: Dr. Michael Weigelt
Tel.: 038303 / 885-0
Fax: 038303 / 88588
e-mail: info@nationalparkamt-ruegen.de
*Buslinie 414 (Lancken-Granitz)
Rügensche Kleinbahn (HP Garfütz)*

Außenstelle Prora:
(ehem. Stabsgebäude)
Tel.: 038393 / 534-0
Fax: 038393 / 53419

*Buslinie 402a, 414b
Deutsche Bahn AG (HP Prora-Nord)*

Außenstelle Stubbenkammer:
Tel.: 038392 / 35011
Fax: 038392 / 35054

Buslinie 408 (Stubbenkammer)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

K. Brendler
K. Brendler

14. FFH – Verträglichkeit des B-Plans Nr. 5 „Nordstrand“

14.1 Allgemeines

Der Geltungsbereich des B-Plans grenzte im Osten, vor der Verkleinerung des Geltungsbereiches (s. Punkt 1. **Vorbemerkungen**) bis auf 30 m an das ehemalige FFH – Schutzgebiet „Mönchgut“ ~~jetzt~~ **FFH-Gebiet „Küstenlandschaft Südost-Rügen“**, Teilfläche „Nordperd“ (Zone II des Biosphärenreservats Südost-Rügen).

Nach der Herausnahme des Bereiches der Pension „Robinson jr.“ beträgt der Abstand ca. 90 m.

Der Geltungsbereich liegt in vollem Umfang im EU – Vogelschutzgebiet „Greifswalder Bodden“ (DE 1747-401) und ist damit Bestandteil des Europäischen Netzes „Natura 2000“.

Aus diesem Grunde war durch eine Verträglichkeitsprüfung der Nachweis zu führen, dass durch die beabsichtigten Maßnahmen und Festsetzungen des B-Plans keine **erhebliche** Beeinträchtigung der Schutzgebiete erfolgt.

14.2 Rechtsgrundlagen

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen hat die planaufstellende Gemeinde gemäß § 1a Abs. 2 Nr. 4 BauGB in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB zu beachten, ob die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes gewährleistet sind. Das verpflichtet die Gemeinde zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nach § 18 des Landesnaturschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LNatSchG M-V) sowie den §§ 34 und 35 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Der gemeinsame Erlass vom 16. Juli 2002-X230/1200.31-9 „*Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern*“ des Umweltministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei und des Ministeriums für Arbeit und Bau des Landes M-V (Amtsblatt für M-V Nr. 36/2002 S 965-1005 vom 21. August 2002) erlaubt es, durch eine vereinfachte und unaufwendige **Vorprüfung** festzustellen, ob durch die vorliegende Planung überhaupt eine erhebliche Beeinträchtigung zu befürchten ist.

14.3 Erheblichkeitsprüfung zur FFH-Verträglichkeit des B-Plans Nr. 5 „Nordstrand“

Durch das den B-Plan bearbeitende Architekturbüro Müller wurde (in Abstimmung mit dem Nationalparkamt Rügen) gemäß dem o.g. Erlass die Vorprüfung zur Verträglichkeit des B-Plans Nr. 5 mit dem FFH-Gebiet „Küstenlandschaft Südost Rügen“, Teilfläche „Nordperd“ und dem EU-Vogelschutzgebiet „Greifswalder Bodden“ durchgeführt. Die Vorprüfung erfolgte auf der Basis der europäischen Standard-Datenbögen der FFH-Richtlinie 92/43 EWG und der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG.

Ergebnis der Vorprüfung ist die Feststellung, dass vom B-Plan Nr. 5 „Nordstrand“ Göhren **keine erheblichen Beeinträchtigungen** auf die Natura 2000-Schutzgebiete ausgehen und somit keine Verträglichkeitsprüfung (Hauptprüfung) erforderlich ist.

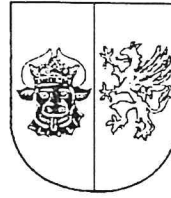
Die Erheblichkeitsprüfung wurde am 08. Januar 2004 dem Nationalparkamt Rügen/Biosphärenreservat Südost-Rügen zur Beurteilung vorgelegt. Das Nationalparkamt Rügen hat das vom Architekturbüro Müller formulierte Ergebnis der Vorprüfung bestätigt und dem B-Plan die FFH-Verträglichkeit bescheinigt (siehe nachfolgendes Schreiben des Nationalparkamtes vom 12. Januar 2004).

Der Text der Erheblichkeitsprüfung ist (als Anlage zur Begründung) Bestandteil der Verfahrensakte und dort einzusehen.

Nationalparkamt Rügen

Biosphärenreservat Südost-Rügen

Nationalpark Jasmund



Nationalparkamt Rügen, Blieschow 7a, 18 586 Lancken-Granitz

Bearbeiter: Frau Brendler
e-mail: Kristina.Brendler@nationalparkamt-ruegen.de

Dezernat: II (Grundlagen und Entwicklung)

Telefon: 038393 / 53414

Fax: 038393 / 53419

Az: 5328.1/ 21Br

St.Nr.: 07003

12. Januar 2004

Ihr Zeichen / vom

Erheblichkeitsprüfung zum B-Plan Nr. 5 „Nordstrand Göhren“ – FFH-Gebiet „Mönchgut“, Teilfläche „Nordperd“, Europäisches Vogelschutzgebiet „Greifswalder Bodden“

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5 „Nordstrand Göhren“ der Gemeinde Ostseebad Göhren liegt außerhalb, jedoch zum Teil innerhalb eines geringeren Abstandes von 300 m zum FFH-Gebiet „Mönchgut“, Teilfläche „Nordperd“ sowie innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes „Greifswalder Bodden“.

Deshalb wurde für den B-Plan eine Erheblichkeitsprüfung hinsichtlich der beiden Natura 2000 - Gebiete durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Prüfung wurde festgestellt, dass von den geplanten Vorhaben innerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Mönchgut“, Teilfläche „Nordperd“ sowie des Europäischen Vogelschutzgebietes „Greifswalder Bodden“ zu erwarten sind und damit keine Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung erforderlich wird.

Dieser Aussage stehen keine naturschutzfachlichen Belange entgegen.

Im Auftrag

K. Brendler

Amtssitz (Postanschrift):
Blieschow 7a, 18586 Lancken-Granitz
Amtsleiter: Dr. Michael Weigelt
Tel.: 038303 / 885-0
Fax: 038303 / 88588
e-mail: info@nationalparkamt-ruegen.de
Buslinie 414 (Lancken-Granitz)
Rügensche Kleinbahn (HP Garitz)

Außenstelle Prora:
(ehem. Stabsgebäude)
Tel.: 038393 / 534-0
Fax: 038393 / 53419
Buslinie 402a, 414b
Deutsche Bahn AG (HP Prora-Nord)

Außenstelle Stubbenkammer:
Tel.: 038392 / 35011
Fax: 038392 / 35054
Buslinie 408 (Stubbenkammer)

An der FFH-Verträglichkeit des B-Plans Nr. 5 „Nordstrand“ ändert die 3. Auslegungsfassung nichts. Im Gegenteil! Durch die Festsetzung der 30 m breiten Bauverbotszone des StAUN Stralsund entlang der Promenade entfällt die in der 2. Fassung noch geplante „Strandsauna“. Die Veränderung der Dachlandschaft am westlichen Teil des Restaurants „Ostsee-Residenz“ ist inzwischen abgeschlossen. Künftig darf in diesem Bereich nur noch Werterhaltung, keine Wertsteigerung bzw. Neubautätigkeit erfolgen.

An den geplanten Maßnahmen außerhalb des 300 m-Bereiches zum FFH-Gebiet ändert sich im Vergleich zur 2. Auslegungsfassung nichts. Deren FFH-Verträglichkeit wurde bereits nachgewiesen.

Das Amt für das Biosphärenreservat Südost-Rügen hat in seiner Stellungnahme zur 3. Auslegungsfassung des B-Plans Nr. 5 „Nordstrand“ mitgeteilt, dass es für die Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) zwischenzeitlich Ergänzungen gegeben hat (Kabinettsbeschluss der Landesregierung M-V vom 25. Mai 2004).

Dies betrifft beim FFH-Gebiet „Küstenlandschaft Südost-Rügen“ die Lebensraumtypen **Nr. 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition** und **Nr. 7230 Kalkreiche Niedermoore**.

Beim EU-Vogelschutzgebiet „Greifswalder Bodden“ werden ergänzend die FFH-Arten **Seehund** (*Phoca vitulina*), **Kammolch** (*Triturus cristatus*) und **Meeresneunauge** (*Petromyzon marinus*) genannt.

An der FFH-Verträglichkeit des B-Plans Nr. 5 „Nordstrand“ ändern diese zusätzlichen Lebensraumtypen und FFH-Arten nichts, denn weder im Nah- noch im 300 m-Bereich des Geltungsbereiches gibt es natürliche eutrophe Seen bzw. kalkreiche Niedermoore noch werden Seehund, Kammolch oder Meeresneunauge durch Bestand und Planung gefährdet.

15. Begründungen und Erläuterungen zu einem Teil der planungsrechtlichen Festsetzungen

15.1 Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 bis 15 BauNVO)

15.1.1 Zulässigkeit von baulichen und sonstigen Anlagen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5 „Nordstrand“ sind zulässig:

- Einrichtungen der Kurverwaltung,
- öffentliche Sanitäranlagen,
- bauliche Anlagen, die der Sicherheit der Menschen dienen (z. B. Rettungstürme)
- Schank- und Speisewirtschaften,
- Läden zur Deckung des täglichen Bedarfs der Strandgäste,
- Anlagen für gesundheitliche, kulturelle und sportliche Zwecke,
- Vergnügungstätten, wie z. B. Tanzlokale, Bars, Diskothek mit örtlichem Bezug,
- Flächen für die Abhaltung von Wochenmärkten,
- Anlagen zur Verkehrserschließung,
- Anlagen für den ruhenden Verkehr,
- untergeordnete Nebenanlagen, die dem Nutzungszweck und der Unterhaltung der Kuranlage dienen (z.B. Einstellmöglichkeiten für Rasenmäher, Heckenscheren, div. Aggregate u. a. m.),
- Nebenanlagen, die der Versorgung der Kuranlage mit Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme und Telekommunikation bzw. der Ableitung von Abwasser dienen,
- Wohnungen, Ferienwohnungen und Pensionsräumlichkeiten im Bestand,

Begründung für die Festsetzungen:

Die Gemeinde will den einmaligen Charakter der Kuranlage am Nordstrand, der sich von allen Seebädern der Insel unterscheidet, bewahren. Er ist geprägt durch Kleinteiligkeit, weiträumige Grün- und Parkflächen und maßvolle Gebäudehöhen. Dem entsprechende Festsetzungen wurden für die vorhandenen Baufelder getroffen.

Der geringe Zuwachs an überbaubarer Fläche soll für den Neubau von Gebäuden mit Versorgungs- und Dienstleistungsfunktionen genutzt werden (geplantes Mehrzweckgebäude zwischen dem Restaurant „Bowlingtreff“ und dem Gebäude an der Ladenstraße, geplantes Parkhaus), um die Attraktivität der Kuranlage und deren Nutzungsmöglichkeiten zu erhöhen.

15.1.2 Beschränkung der Zahl der Wohnungen

Außerdem sind im Geltungsbereich zulässig:

- Wohnhaus mit maximal 3 Wohnungen im allgemeinen Wohngebiet **WA 1** (*diese Wohnungen sind im Bestand vorhanden*),
- Wohnhaus mit maximal 2 Wohnungen im allgemeinen Wohngebiet **WA 2** (*diese Wohnungen sind im Bestand vorhanden*).

Aus dem o. g. Zulässigkeitskatalog ist abzuleiten, dass der weitere Neubau von Wohnungen, Ferienwohnungen und Pensionsräumlichkeiten unzulässig ist.

Begründung:

Weiterer Neubau von Wohnungen am Nordstrand ist von der Gemeinde am Nordstrand nicht vorgesehen. Im FNP der Gemeinde werden im Ort Göhren Flächen für Wohnungsbau ausgewiesen.

Für das Beherbergungs- bzw. Pensionsgewerbe sind ebenfalls die Ressourcen im Ort zu nutzen bzw. weiterzuentwickeln. In der Regel rentieren sich Investitionen im Beherbergungsgewerbe erst ab einer größeren Zahl von Wohneinheiten

Das setzt eine umfangreiche Bebauung voraus, für die keine Bauflächen vorhanden sind. Außerdem vereinbart sich massive Bebauung nicht mit dem zu erhaltenden, in seiner Kleinteiligkeit beispiellosen Charakter des Göhrener Nordstrands.

15.2 Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21a BauNVO)

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl und durch die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt. Maßgebend sind die Eintragungen in den Nutzungsschablonen im **Teil A** der Satzung.

15.2.1 Zulässige Grundfläche (§ 19 BauNVO)

Erläuterung:

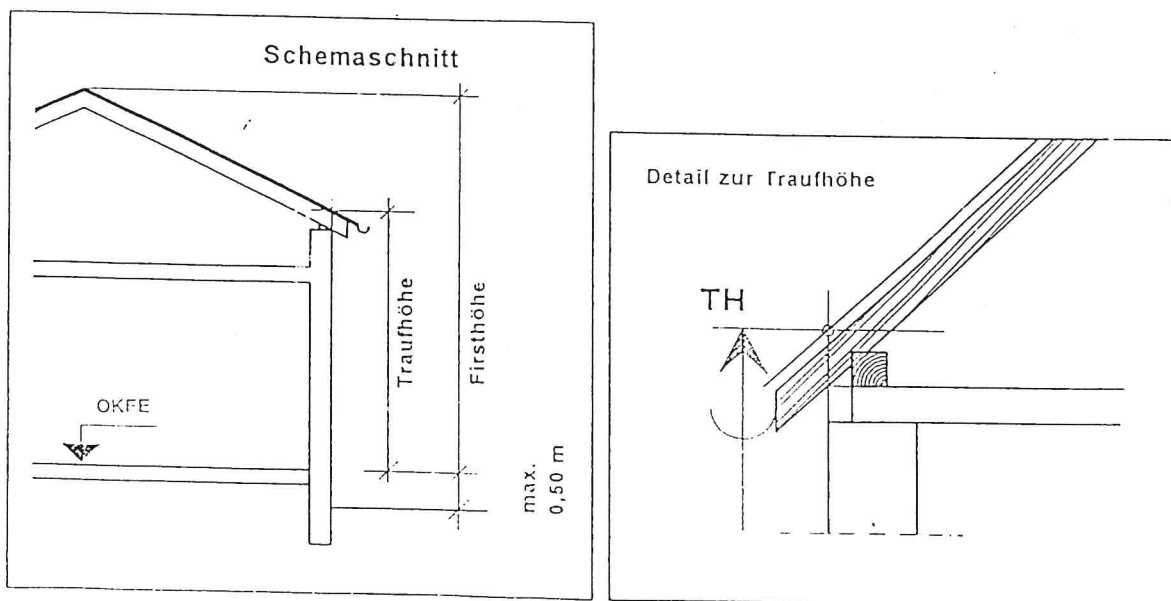
Die zulässige Grundfläche (für Gebäude und alle sonstigen baulichen Anlagen) ergibt sich aus der Multiplikation der Grundflächenzahl mit der jeweiligen maßgebenden Grundstücksfläche. Die maßgebende Grundstücksfläche, auf die sich die Grundflächenzahl bezieht, ist mit Symbol Nr. 1.4.2 der PlanzV „Sonstiges Sondergebiet Kuranlage“ (SO Kur) gekennzeichnet und nicht mit der tatsächlichen Grundstücksfläche identisch, da Anteile von Grün-, Park- od. Verkehrsflächen der jeweiligen Flurstücke nicht mitgerechnet wurden.

15.2.2 Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 BauNVO)

Die maximal zulässigen Gebäudehöhen, die in den Nutzungsschablonen eingetragen sind, wurden in Bezug auf HN festgesetzt.

Erläuterung:

Für die unteren und oberen Bezugspunkte der zulässigen Gebäudehöhe sind die nach folgenden Schemaschnitte maßgebend. Dabei ist besonders zu beachten, dass die Traufhöhe (TH) nicht, wie oft angenommen, an der Dachrinne liegt, sondern der äußere Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut ist!



15.3 Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Die maßgebende Höhenlage der Gebäude im Geltungsbereich wird durch die jeweilige Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens (OKFE) bestimmt. Sie ist in den Nutzungsschablonen mit absoluter Höhenangabe mit maximal 0,50 m über der mittleren HN an den durch Baugrenzen dargestellten Baufeldern festgesetzt (siehe den Schemaschnitt in Punkt 15.2.2).

Erläuterung:

Die festgesetzten 0,50 m sind der Maximalwert. Im gegenwärtigen Bestand ist die OKFE in der Regel geringer. Die absolut festgesetzte OKFE wird aber relevant, wenn Gebäude umgebaut oder neu errichtet werden. Damit soll verhindert werden, dass durch künstliche Aufschüttungen Gebäudesilhouetten entstehen, die unerwünscht sind.

15.4 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)

Maßgebend für die überbaubaren Grundstücksflächen sind die Baugrenzen im Teil A der Satzung. Sie sind mit Symbol Nr. 3.5 der PlanzV'90 dargestellt. Die Baugrenzen besitzen auch unterirdische Wirkung. Ein Vortreten von Gebäudeteilen über die Baugrenze hinaus (z.B. Eingangsüberdachungen, Treppenhausvorbauten, Schaufenster, Erker mit Öffnungen für den Straßenverkauf u.a.m.) wird bis zu maximal 1,50 m zugelassen.

Begründung:

§ 23 Abs. 3 BauNVO gestattet allgemein nur ein geringfügiges Überschreiten der Baugrenze durch einzelne Bauteile. Die als zulässig festgesetzte Überschreitung von 2,00 m ist angesichts der realen Gebäudeabmessungen nicht als geringfügig anzusehen. Da es sich bei den Gebäuden im Geltungsbereich aber vorwiegend um Restaurants, Verkaufs- und Versorgungseinrichtungen handelt, die ihre Angebote entsprechend markant präsentieren möchten, wurde von § 23 Abs. 3 Satz 3 Gebrauch gemacht:

„Im Bebauungsplan können weitere nach Art und Umfang bestimmte Ausnahmen vorgesehen werden.“

15.5 Grünordnerische Festsetzungen

15.5.1 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Der überwiegende Flächenanteil im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 5 wurde mit Symbol Nr. 9 der PlanzV'90 als **öffentliche Grünfläche (ÖG)** mit den verschiedenen Zweckbestimmungen festgesetzt.

Begründung:

Damit wurde der städtebaulichen Zielstellung zur Bewahrung des großzügig durchgrüntem Charakters des Nordstrandes und der Bedeutung der Kuranlagen Rechnung getragen. Der Anteil der bereits bebauten Flächen bzw. der Flächen, auf denen künftig noch Bebauung zugelassen werden soll, ist demgegenüber gering, um die Kleinteiligkeit der Bebauung am Nordstrand zu erhalten.

15.5.2 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

15.5.2.1 Allgemeine Hinweise

Der **gesamte** Geltungsbereich des B-Plans Nr. 5 „Nordstrand“ liegt in der Schutzzone III des Biosphärenreservats Südost-Rügen. Es gilt die Reservatsverordnung vom 12. September 1990. Der Geltungsbereich ist als Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung zur Zone der harmonischen Kulturlandschaft erklärt.

Das wurde in der Planzeichnung durch das Piktogramm für Landschaftsschutzgebiet



dokumentiert und festgesetzt.

15.5.2.2 Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts

(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Entsprechend der Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet müsste der gesamte Geltungsbereich innerhalb der „Grenze des räumlichen Geltungsbereiches“ mit dem Symbol Nr. 13.3 der PlanzV '90 umrandet sein. Davon wurde im Interesse der Lesbarkeit der Zeichnung abgesehen.

Begründung:

*An der südlichen und östlichen Geltungsbereichsgrenze überlagern sich ohnehin schon mehrere Informationen (Baugrenzen, Verkehrsflächen, Wegeführungen und Versorgungsleitungen). Der Hinweis, dass der **gesamte** Geltungsbereich Landschaftsschutzgebiet ist, wird in der Planzeichenerklärung gegeben.*

15.5.2.3 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b und Abs. 6 BauGB)

Von der Darstellung der Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit Symbol Nr. 13.2.2 der PlanzV '90 wurde ebenfalls abgesehen.

Begründung:

In den textlichen Festsetzungen (Teil B der Satzung) wird darauf verwiesen:

„Mit Ausnahme der gekennzeichneten Gehölze, für deren Abnahme das Einverständnis der Verwaltung des Biosphärenreservates Südost-Rügen vorliegt, ist der gesamte Gehölzbestand im Geltungsbereich zu erhalten. Natürlicher Abgang ist artengleich zu ersetzen. Vor beabsichtigten Veränderungsmaßnahmen am Gehölzbestand im Geltungsbereich ist das Einvernehmen mit der Reservatsverwaltung herzustellen.“

Das wird als ausreichend angesehen. Der Kurpark am Nordstrand besteht aus vielen begrünten Einzelflächen, die sich abwechseln mit den Sondergebietsflächen der Kuranlagen. An den jeweiligen Grenzen würden sich ständig die Signaturen Nr. 13.2.2 für „Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ und die Nr. 15.14 „Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung“ der PlanzV '90 überlagern, die in ihrer Symbolik sehr ähnlich sind.

Die Festsetzung 7.2 wurde entsprechend dem Hinweis des Nationalparkamtes dahingehend erweitert, dass die Einzelpflanzungen dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen sind. Der Stammumfang der zu pflanzenden Bäume wird dabei mit 14-16 cm festgesetzt.

15.5.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für unvermeidliche Eingriffe in Natur und Landschaft

Die in den vorherigen Punkten beschriebenen geplanten Vorhaben stellen Eingriffe in Natur und Landschaft dar, die auszugleichen sind.

Im Punkt 13. **Grünordnungsplan** wird die spezielle Situation des Ausgleichs von Eingriffen in Natur und Landschaft im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 5 erläutert (Erhaltung des Parkcharakters). Der Ausgleich kann in diesem besonderen Fall nicht innerhalb des Geltungsbereichs geleistet werden. Entsprechend der Maßgabe des Nationalparkamtes Rügen/Biosphärenreservat Südost-Rügen ist der Ausgleich außerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans, durch die Bereitstellung von 10.000,-- € herzustellen, die zur Renaturierung der Lobber See Niederung eingesetzt werden (siehe Schreiben des Nationalparkamtes im Punkt 13.).

15.5.4 Festsetzung zur Begrünung des Parkgebäudes

Der Bau des Parkgebäudes auf der alten Bahnhofstraße ist zur Lösung der Probleme des ruhenden Verkehrs am Nordstrand und für die Durchsetzung des Verkehrskonzeptes in Göhren

dringend erforderlich. Die am Nordhang zur Verfügung stehende Fläche ist aufgrund der vorhandenen Topografie begrenzt.

Zur Erlangung einer möglichst hohen Kapazität (der Parkplatz an der Ladenstraße soll wegfallen) soll das Parkgebäude mehrgeschossig, mit 3 Ebenen) errichtet werden. Das Gebäude soll mit dem natürlichen Geländeverlauf abtreppen und großzügig begrünt werden (z.B. mit Kletterpflanzen, wie Efeu, Knöterich oder Wilder Wein). Mit dieser Festsetzung wird der Forderung des Nationalparkamtes entsprochen und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes so gering wie möglich gehalten.